

## Glossar Konzernabschluss

Komplett-Version

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Informationen für Aufsichtsräte und Betriebsräte

---

### **Auf einen Blick ...**

- Das Glossar erläutert Begriffe, die bei der Erstellung eines Konzernabschlusses häufig verwendet werden.
- Im Anhang sind Beispiele für den Ablauf und Methoden der Konsolidierung dargestellt: Erläutert wird hier, wie ein Konzernabschluss aus den Einzel-Jahresabschlüssen der Unternehmen eines Konzernverbundes abgeleitet wird.
- Abschließend gibt es Literaturtipps zum Weiterlesen und Vertiefen.

Abgangswert	<p>Der Verkauf einer Beteiligung führt im Jahresabschluss des abgebenden Unternehmens zu einem Erfolg in Höhe der Differenz aus Veräußerungserlös und dem Beteiligungsbuchwert. Dabei ist der Abgangswert der Beteiligungsbuchwert.</p> <p>Im Konzernabschluss muss der (Konzern-) Abgangswert der Beteiligung modifiziert werden. Dies betrifft u. a. die nur aus Konzernsicht erfolgte Abschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert und noch nicht verwendete Ergebnisse des Tochterunternehmens. Erst diese Korrekturen führen zum Konzernabgangswert.</p>
Abhängigkeitsbericht, § 312 AktG	<p>Nach § 312 AktG hat der Vorstand einer abhängigen Gesellschaft, die keinen Beherrschungsvertrag mit der Muttergesellschaft abgeschlossen hat, in jedem Jahr einen Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen aufzustellen. In diesem Bericht sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ alle Rechtsgeschäfte aufzuführen, die im vergangenen Geschäftsjahr mit dem herrschenden Unternehmen oder einem ihm verbundenen Unternehmen auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen wurden und</li> <li>➤ alle anderen Maßnahmen der abhängigen Gesellschaft, die im zurückliegenden Geschäftsjahr auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen getroffen oder unterlassen wurden.</li> </ul> <p>Zu jedem Rechtsgeschäft sind Leistung und Gegenleistung, zu jeder Maßnahme Vor- und Nachteile für die Gesellschaft anzugeben. Am Schluss des Abhängigkeitsberichts hat der Vorstand eine Erklärung über etwaige Benachteiligungen der Gesellschaft aus den Rechtsgeschäften oder Maßnahmen abzugeben. Diese Erklärung ist auch in den Lagebericht aufzunehmen. Der Bericht selbst ist vom Aufsichtsrat (§ 314 AktG) und, wenn die Gesellschaft prüfungspflichtig ist (siehe Größenklassen), vom Abschlussprüfer (§ 313 AktG), zu prüfen. Unter bestimmten Bedingungen (§ 315 AktG) kann ein Aktionär eine Sonderprüfung bezüglich der geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen veranlassen.</p>
Abschreibungen,	Siehe planmäßige Abschreibungen.

§ 253 Abs. 3, 4 HGB	
Abschreibungsquote	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Abschreibungen} * 100}{\text{Anlagevermögen}}</math></p> <p>Die Kennzahl Abschreibungsquote beschreibt die prozentuale Höhe der Abschreibungen bezogen auf das Anlagevermögen. Aus ihr können Erkenntnisse über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagegüter gewonnen werden. Anstatt der gesamten Abschreibungen kann analog zum Nenner auch nur ein Teil davon, wie z. B. die Abschreibungen auf Sachanlagen, eingesetzt werden (im Nenner steht in diesem Fall anstelle von Anlagevermögen das Sachanlagevermögen; andere Vermögensbereiche analog).</p>
Abwicklungsverlust	Verlust, der sichtbar wird, wenn bei Auflösung einer (abhängigen) Gesellschaft von der Annahme der Unternehmensfortführung abgegangen wird und die Unternehmenserschlagung unterstellt wird. Durch den Wechsel der Annahmen werden meist erhebliche Werteinbußen sichtbar, die im Jahr der Aufdeckung zu Aufwendungen und damit zu Gewinnminderungen führen.
AfA	Absetzungen für Abnutzung. Steuerrechtlicher Begriff für Abschreibung. Siehe planmäßige Abschreibungen.
Agio, § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB	Preisaufschlag, insbesondere auf den Nennwert von Wertpapieren. Nennwert + Agio = Kurs. Eine Agio-Berechnung ist hauptsächlich bei der Emission von Aktien üblich. Das Agio ist nach § 272 Abs. 2 Nr.1 HGB der Kapitalrücklage zuzuführen.
AktG	Aktiengesetz.
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, § 250 HGB	Unter die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag gezahlt wurden, die aber erst in der folgenden Periode Aufwand werden (z. B. vorausbezahlte Mieten, vorausbezahlte Versicherungsaufwendungen).
Alternative-Treatment, IFRS	Nach den IFRS erlaubte alternative Methode einen Bilanzierungssachverhalt zu behandeln. Siehe Benchmark-Treatment.

<p>Anhang, §§ 284, 285, 313, 314 HGB</p>	<p>Der Anhang ist ein Teil des Jahresabschlusses und hat die Aufgabe, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu ergänzen und zu erläutern (§§ 284, 285 HGB). Die Pflichtangaben des Konzernanhangs werden in §§ 313, 314 HGB beschrieben.</p>
<p>Anlagenabnutzungsgrad</p>	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagen} * 100}{\text{Sachanlagenvermögen zu Anschaffungskosten}}</math>.</p> <p>Gibt einen Anhaltspunkt über die Altersstruktur und den Abnutzungsgrad des Sachanlagevermögens. Ein hoher Wert deutet auf ein hohes Alter der Anlagen und damit Reinvestitionsbedarf oder auf eine großzügige Abschreibungspolitik mit stillen Reserven hin. Bei der Auswertung dieser Kennzahl ist auch die Abschreibungsquote zu berücksichtigen. Je höher diese ist, desto höher sind der ausgewiesene Anlagenabnutzungsgrad und damit eventuelle stille Reserven. Je höher (niedriger) diese Kennzahl ausfällt, desto höher (niedriger) ist, zumindest tendenziell, das durchschnittliche Alter der Sachanlagen und desto größer (niedriger) der künftige Investitionsnachholbedarf für Modernisierungsmaßnahmen.</p>
<p>Anlagendeckungsgrad I</p>	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Anlagevermögen}}</math>.</p> <p>Die Kennzahl zeigt den relativen Anteil des Anlagevermögens, der durch Eigenkapital finanziert ist. Erfahrungsgemäß zeigt sich, dass die Eigenkapitalausstattung nicht ausreicht, um das gesamte Anlagevermögen zu finanzieren und sich oft ein Wert von weniger als 100% ergibt. In diesem Fall ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu fordern, dass das nicht durch Eigenkapital gedeckte Anlagevermögen durch langfristige Fremdmittel finanziert werden soll (siehe Anlagendeckungsgrad II).</p>
<p>Anlagendeckungsgrad II</p>	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) * 100}{\text{Anlagevermögen}}</math>.</p> <p>Die Kennzahl sagt aus, wieviel Prozent des Anlagevermögens durch langfristiges Kapital finanziert ist. Grundsätzlich ist zu fordern, dass langfristig gebundene Vermögensteile durch langfristig</p>

	zur Verfügung stehendes Kapital zu finanzieren sind (Grundsatz der Fristenkongruenz). Die Anlagendeckung II stellt damit einen Maßstab für die Ausgewogenheit der Unternehmensfinanzierung dar. Im Zeitablauf ist eine Anlagendeckung II von 100% und mehr anzustreben, da zumeist auch Teile des Umlaufvermögens (eiserne Bestände) langfristig finanziert werden müssen. Sinkt die Kennzahl unter 100%, so bedeutet das, dass Teile des Anlagevermögens mit kurzfristigen Mitteln finanziert sind, wodurch Liquiditätsschwierigkeiten entstehen können.
Anlagendeckungsgrad III	<p>Kennzahl. Sie bezieht neben dem Anlagevermögen noch das langfristig gebundene Umlaufvermögen (z. B. eiserner Bestand) in die Betrachtung mit ein. Hat ein Unternehmen die Notwendigkeit, hohe langfristig gebundene Positionen im Umlaufvermögen vorzuhalten, ist zu fordern, dass auch der Anlagendeckungsgrad III 100% beträgt, d. h. das Vermögen langfristig finanziert ist. Berechnung:</p> $\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) * 100}{\text{Anlagevermögen} + \text{langfristiges Umlaufvermögen}}$
Anlagengitter, § 268 Abs. 2 HGB	Das Anlagengitter soll die zeitliche Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens aufzeigen. Dazu sind nach § 268 Abs. 2 HGB folgende Größen darzustellen: Ausgehend von den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden die Zu- und Abgänge des Berichtszeitraums erfasst. Danach folgen die Umbuchungen, die Veränderungen innerhalb des Anlagevermögens darstellen (z. B. Anzahlungen auf Anlagen im Bau werden nach Fertigstellung zu Maschinen umgebucht). Anschließend kommen die gesamten (kumulierten) Abschreibungen der vergangenen Jahre und des laufenden Geschäftsjahrs zum Ausweis. Das Ergebnis ist der Buchwert der Periode. Meist werden dann noch die Abschreibungen des Geschäftsjahres angegeben. Deren Ausweis darf aber auch in der Bilanz erfolgen.
Anlagenintensität	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Anlagevermögen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}</math>.</p> <p>Diese Kennzahl - manchmal auch Kapitalintensität genannt - sagt aus, welchen Anteil das Anlagevermögen am Gesamtvermögen hat. Daraus lassen sich Schlüsse auf den Mechanisierungs-</p>

	<p>grad und die Konjunktorempfindlichkeit ziehen. Beide steigen gewöhnlich mit zunehmender Anlagenintensität. Je höher die Anlagenintensität, desto höher die Belastung mit Abschreibungen.</p> <p>Für den Fall, dass Anlagen im hohen Ausmaß angemietet werden (Leasing) führt dies zu einer Verzerrung des Ausweises maschineller Kapazitäten. Es empfiehlt sich daher für Vergleichszwecke, den Barwert der Leasingverpflichtungen als Korrekturposten anzusetzen. An Stelle des Barwerts können die Leasingverpflichtungen der folgenden 5 Jahre (lt. Anhang) als angenäherter Barwert angenommen werden.</p>
Anlagespiegel, § 268 Abs. 2 HGB	Siehe Anlagengitter.
Anlagevermögen, § 247 HGB	Nach § 247 Abs. 2 HGB sind in dem auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisenden Anlagevermögen nur Vermögensgegenstände aufzunehmen, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen.
Anschaffungskosten, § 255 HGB	<p>Anschaffungskosten nach der gesetzlichen Definition des § 255 Abs. 1 HGB sind die Aufwendungen, die getätigt werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie einzeln zugeordnet werden können. Definition:</p> <p>Anschaffungspreis  + Anschaffungsnebenkosten  + Nachträgliche Anschaffungskosten  <u>- Anschaffungspreisminderungen</u>  = Handels- und steuerrechtliche Anschaffungskosten</p>
Anspannungsgrad I	<p>Kennzahl. Sie setzt das Fremdkapital in ein Verhältnis zur Bilanzsumme. Ein hoher Anspannungsgrad I bedeutet eine hohe Fremdkapitalfinanzierung. Eigenkapitalquote plus Anspannungsgrad ergeben 100%. Berechnung: <math>\frac{\text{Fremdkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}</math>.</p>

Anteile an Unternehmen ohne maßgeblichen Einfluss	Anteile an Unternehmen, über die kein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (< 20%), sind im Konzernabschluss mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren.
Anteile fremder Gesellschafter	Siehe Kapitalkonsolidierung.
AO	Abgabenordnung. Sie fasst alle abgabenrechtlichen Vorschriften zu einem Gesetz zusammen. Die einzelnen Steuergesetze (z. B. Umsatzsteuergesetz, Einkommensteuergesetz) legen fest, ob und welche Steuern zu zahlen sind. Die AO bestimmt in welcher Weise dies zu geschehen hat.
Assoziiertes Unternehmen, §§ 311, 312 HGB	Gemäß §§ 311, 312 HGB ist ein assoziiertes Unternehmen in einen Konzernabschluss nach der Equity-Methode einzubeziehen. Ein Unternehmen wird als assoziiert bezeichnet, wenn ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen auf das Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt, ohne dass Beherrschung gegeben ist. Ein maßgeblicher Einfluss liegt vor, wenn an Grundsatzfragen der Geschäfts- und Firmenpolitik des assoziierten Unternehmens mitgewirkt und darüber hinaus die Gewinnverwendung beeinflusst werden kann. Vermutet wird nach § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB ein maßgeblicher Einfluss, wenn eine Beteiligung am assoziierten Unternehmen von mehr als 20% der Stimmrechte besteht. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
At-Equity-Konsolidierung, § 312 HGB	Konzernabschluss. Bei dieser Methode wird nicht das Vermögen und die Schulden der Beteiligung, sondern nur die (umbewertete) Beteiligung in den Konzernabschluss übernommen. Siehe Beispiele zur Konsolidierung weiter unten. Siehe Equity-Methode.
Aufrechnungsdifferenzen	Diese können bei der Konsolidierung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Schuldenkonsolidierung) im Konzernabschluss auftreten. Laut § 303 HGB sind die Schulden und Forderungen von Konzernunternehmen untereinander „wegzulassen“. Sind jedoch Schulden und Forderungen in den einzelnen Unternehmen in unterschiedlicher Höhe ausgewiesen, kommt es zu Aufrechnungsdifferenzen. Deren Behandlung ist gesetzlich nicht geregelt. Um der Fiktion, den Konzern als wirtschaftliche Einheit darzustellen, gerecht zu werden, werden die Veränderungen der Differenzen erfolgswirksam über die GuV, der Bestand jedoch in der Bilanz erfasst. Diese Aufrechnungsdifferenzen können unter den Positionen Ergebnisvortrag, Rücklagen oder in einer eigenen

	Bilanzposition ausgewiesen werden.
Auftragsreichweite	<p>Kennzahl. Sie zeigt, wie viele Tage das Unternehmen noch ausgelastet ist. Berechnung:</p> $\frac{\text{Auftragsbestand in €} \cdot 360 \text{ Tage}}{\text{Umsatz der letzten 12 Monate}}$
Aufwands- und Ertragskonsolidierung, § 305 HGB	<p>Konzernabschluss. Bei der in § 305 HGB geregelte Aufwands- und Ertragskonsolidierung wird die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, analog zur Bilanz, in drei Schritten hergeleitet. Zunächst werden die einzelnen GuV'en in die Konzernwährung umgerechnet und vereinheitlicht. Danach werden alle Aufwendungen und Erträge positionsweise für alle einbezogenen Unternehmen aufaddiert (Summen-GuV). Im dritten Schritt werden alle aus Konzernsicht nicht vorhandenen Aufwendungen und Erträge eliminiert. Ziel ist es, die Umsätze zwischen den Konzernunternehmen so darzustellen, als wäre der Konzern ein Unternehmen mit vielen, rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten.</p> <p>Beispiel: Erbringt Konzernunternehmen A an Konzernunternehmen B Dienstleistungen für 200 €, dann muss dieser Umsatz in voller Höhe eliminiert werden, da er im Konzernabschluss als „innerbetrieblich“ verstanden wird. Aus Konzernsicht werden die 200 € (bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens) als Umsatzerlöse (Konzernunternehmen A) und Aufwendungen für bezogene Leistungen (Konzernunternehmen B) herausgebucht.</p>
Außenprüfung	Siehe Betriebsprüfung.
Außerordentliche Aufwendungen	Aufwendungen, die dem Unternehmenszweck dienen, die aber nicht im üblichen Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Aufwand für Beseitigung von Hochwasserschäden).
Außerplanmäßige Abschreibungen, § 253 Abs. 3 HGB	Treten im Abschreibungsplan nicht vorgesehene Wertminderungen auf, sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Die Wertminderungen können technischen (z. B. Brand, Unfall), wirtschaftlichen (z. B. Nachfragerückgang) oder marktmäßigen (z. B. geringere Wiederbeschaffungskosten) Ursprungs sein. Erscheint eine Wertminderung von Dauer, so ist die außerplanmäßige Abschreibung für das Anlagevermögen zwingend. Nach der außerplanmäßigen Abschreibung ist ein neuer Abschreibungsplan aufzustellen. Fallen die Wertminderungsgründe später



	weg, besteht ein Wertaufholungsgebot (§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB). Ein niedrigerer Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes ist dagegen beizubehalten (§ 253 Abs. 5 Satz 2 HGB). Außerplanmäßige Abschreibungen mindern den Gewinn. Zuschreibungen erhöhen ihn.
Badwill	Siehe Firmenwert
Barliquidität	Siehe Liquidität 1. Grades.
Barwert	Bewertungsmaßstab, nach dem Vermögensgegenstände mit der Summe der üblicherweise zu erwartenden diskontierten zukünftigen Nettoeinzahlungen angesetzt wird. Bei Schulden ist der Barwert die Summe der üblicherweise zu erwartenden zukünftigen diskontierten Auszahlungen.
Beherrschungsvertrag, § 291 AktG	Ein Beherrschungsvertrag (§ 291 AktG) begründet die Befugnis eines herrschenden Unternehmens, die (einheitliche) Leitung gegenüber dem beherrschten Unternehmen auszuüben. Liegt ein solcher Vertrag vor, führt diese Tatsache unwiderlegbar zu einem Konzern (Vertragskonzern).
Beizulegender Wert	Der gesetzlich nicht eindeutig definierte beizulegende Wert (§ 253 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 HGB) kommt dann in Betracht, wenn der Wert eines Vermögensgegenstands unter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesunken ist und ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist. Als Hilfswerte zur Ermittlung des beizulegenden Werts kommen z. B. Wiederbeschaffungswerte, Ertragswerte oder Einzelveräußerungswerte abzüglich Veräußerungskosten in Betracht.
Benchmark-Treatment	Um Abschlüsse nach IFRS weitgehend vergleichbar zu machen, soll auf Wahlrechte für den Bilanzhersteller möglichst verzichtet werden. Trotzdem bieten die IFRS oft zwei oder mehr Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden an. Dabei wird die bevorzugte Methode als Benchmark-Treatment und andere, ebenfalls erlaubte, Methoden als Alternative-Treatment bezeichnet. Die angewendeten Methoden sind jeweils im Anhang zu erläutern.
Bericht über die Beziehungen zu	Siehe Abhängigkeitsbericht.

verbundenen Unternehmen, § 312 AktG	
Berichtswährung	Berichtswährung ist die Währung, in die der Abschluss aufgestellt ist.
Bestätigungsvermerk, § 322 HGB	<p>Für die Öffentlichkeit bestimmte Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses. Er enthält die Mitteilung, ob und inwieweit der geprüfte Jahresabschluss oder Konzernabschluss Gesetz und Satzung entspricht. Aus dem Bestätigungsvermerk lassen sich im Normalfall keine Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ziehen. Es werden folgende Bestätigungsvermerke unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk (keine Einwendungen gegen den Abschluss),</li> <li>➤ Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit hinweisenden Zusätzen (Hervorhebung von Sachverhalten, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken),</li> <li>➤ Eingeschränkter Bestätigungsvermerk (wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung oder Prüfungshemmnisse, so dass bestimmte abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden konnten) und</li> <li>➤ Versagter Bestätigungsvermerk (wesentliche Beanstandungen gegen den Abschluss als Ganzes).</li> </ul> <p>Nur ein mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk (ggf. mit ergänzenden Zusätzen) versehener Jahres-/Konzernabschluss entspricht nach Auffassung des jeweiligen Abschlussprüfers vollumfänglich den gesetzlich geforderten Regeln.</p>
Betriebliche Rentabilität	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Betriebsergebnis 2} \cdot 100}{\text{Umsatzerlöse}}</math>.</p> <p>Sie zeigt die Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit. Geeignet zum Zeit-, Unternehmens-, und Branchenvergleich.</p>

Betriebsergebnis 1	Berechnung: Gesamtleistung - Materialaufwand - Personalaufwand - Abschreibungen. Zeigt die absolute betriebliche Rentabilität im engeren Sinne. Geeignet zum Zeitvergleich. Berechnung nur im Gesamtkostenverfahren möglich.
Betriebsergebnis 2	Berechnung: Betriebsergebnis 1 plus sonstige betriebliche Erträge minus sonstige betriebliche Aufwendungen. Dieser Wert entspricht dem EBIT (earnings before interest and taxes, Ergebnis vor Zinsen und Steuern). Absoluter Wert, der die betriebliche Rentabilität ausweist. Das EBIT ist weniger von außerordentlichen Einflüssen oder dem Finanzergebnis geprägt als das Jahresergebnis. Es eignet sich daher besser als Argumentationsgrundlage. Geeignet für Zeitvergleiche. Im Umsatzkostenverfahren errechnet sich der Wert wie folgt: Bruttoergebnis vom Umsatz - Vertriebskosten - allgemeine Verwaltungskosten + sonstige betriebliche Erträge - sonstige betriebliche Aufwendungen.
Betriebsfremde Aufwendungen	Aufwendungen des Unternehmens, die nicht dem eigentlichen Unternehmenszweck dienen. Siehe Neutrale Aufwendungen.
Betriebspachtvertrag, § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG	Unternehmensvertrag nach § 292 AktG, bei dem eine Gesellschaft den Betrieb ihres Unternehmens (Verpächter, Überlasser) einer anderen (Pächter, Übernehmer) überlässt. Der Pächter bewirtschaftet das gepachtete Unternehmen auf eigene Rechnung. Der Unterschied zum Betriebsüberlassungsvertrag liegt darin, dass beim Betriebspachtvertrag der Pächter den eigenen Namen benutzt. Ein solcher Unternehmensvertrag setzt zur Wirksamkeit in der Regel die Zustimmung der Hauptversammlung voraus.
Betriebsprüfung, §§ 193 bis 207 AO	Eine Betriebsprüfung (auch Steuer- oder Außenprüfung) dient der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (§ 194 AO). Eine Betriebsprüfung kann grundsätzlich bei allen Steuerpflichtigen durchgeführt werden. Die Häufigkeit und Tiefe der Betriebsprüfung wird von der Betriebsgröße und Branche beeinflusst. Die Prüfung kann eine oder mehrere Steuerarten betreffen (z. B. Umsatzsteuer und Gewerbesteuer). Anlässe und Prüfungsschwerpunkte können z. B. besonders aufklärungsbedürftige Sachverhalte, die Behandlung von Grundstücken, Fragen der

	Abgrenzung von privatem und gewerblichem Bereich, Wechsel der Rechtsform, Betriebsaufgabe sein. Das Prüfungsergebnis wird in einem Prüfungsbericht festgehalten. Als Ergebnis der Betriebsprüfung kann das Finanzamt auch verbindliche Zusagen zur zukünftigen Behandlung von einzelnen, bisher unklaren Sachverhalten geben.
Betriebsrentabilität	Kennzahl. Sie zeigt an, welchen Erfolg das Unternehmen durch die betriebliche Tätigkeit erzielt hat. Zur Berechnung siehe Rentabilität.
Betriebsüberlassungsvertrag, § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG	Siehe Betriebspachtvertrag.
BilMoG	Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist am 29. Mai 2009 in Kraft getreten. Das Gesetz stellt die tief greifendste Reform der deutschen Rechnungslegung seit den achtziger Jahren dar. Der handelsrechtliche Jahresabschluss bleibt Grundlage für die Ausschüttungsbemessung und für die steuerliche Gewinnermittlung. Die Konzernrechnungslegung nähert sich dagegen internationalen Rechnungslegungsstandards an. Der überwiegende Anteil der Regelungen ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, besteht ein Wahlrecht zur vorzeitigen (dann aber vollständigen) Anwendung der Änderungen.

<p>Bruttogewinnspanne</p>	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Rohertrag} * 100}{\text{Gesamtleistung}}</math>.</p> <p>Insbesondere in Betrieben mit Lagerproduktion ist der Ansatz der Gesamtleistung als Bezugsgröße für die Ermittlung der Bruttogewinnspanne aussagefähiger, da dadurch auch der Auf- bzw. Abbau der Halb- und Fertigfabrikate Berücksichtigung findet. In der Regel wird man sich aber vor allem in Handelsbetrieben damit begnügen, die Umsatzerlöse als Basis heranzuziehen. Die Kennzahl verdeutlicht jenen Anteil an der Gesamtleistung, der nach Abzug des Material- oder Wareneinsatzes zur Deckung der übrigen Aufwendungen bzw. Kosten verbleibt. Berechnung nur im Gesamtkostenverfahren möglich.</p>
<p>Buchwertmethode, § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F.</p>	<p>Das in § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. (alte Fassung) enthaltene Wahlrecht zur alternativen Kapitalkonsolidierung nach der Buchwertmethode wurde durch das BilMoG aufgehoben. Bei der Buchwertmethode wird die Summenbilanz auf Basis der Buchwerte gebildet. Ein nach Verrechnung von Beteiligungsbuchwert und anteiligem Eigenkapital entstehender Unterschiedsbetrag wird durch die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten unter Beachtung der Anschaffungskostenrestriktion möglichst weitgehend auf die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens verteilt. Die Buchwertmethode darf gemäß Art. 66 Abs. 3 EGHGB für Tochterunternehmen, die vor dem 1. Januar 2010 erstmals konsolidiert wurden, beibehalten werden. Sie ist damit für die Konzernrechnungslegung im Rahmen der Folgekonsolidierung in Deutschland weiterhin relevant.</p>
<p>Cashflow 1</p>	<p>Berechnung: Jahresergebnis + Abschreibungen - Zuschreibungen + Differenz der Pensionsrückstellungen. Durch die Verrechnung der Aufwands- und Ertragspositionen, die nicht zahlungswirksam waren, kann man auf diese Weise ermitteln, wie hoch der Zu- oder Abfluss von Zahlungsmitteln in der Berichtsperiode war. Der Wert eignet sich nur für Zeitvergleiche.</p>
<p>Cashflow 2</p>	<p>Berechnung: Cashflow 1 - Differenz Pensionsrückstellungen + Differenz gesamte Rückstellungen. Aussage wie Cashflow 1. Bezieht neben Pensionsrückstellungen alle weiteren Rückstellungen in</p>

	die Berechnung des Zahlungsmittelzu- bzw. -abflusses mit ein.
Cashflow-Umsatzrate	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Cashflow 1} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}</math>. Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Maß der Umsatz zum Innenfinanzierungspotenzial wird. Es wird also ausgesagt, wie viel Prozent des Umsatzes für Investitionen, Schuldentilgungen und Gewinnausschüttungen zur Verfügung stehen. Vielfach wird in dieser Kennzahl auch ein Maßstab für die Kreditwürdigkeit gesehen.</p>
Control-Konzept, § 290 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HGB	<p>Ein Konzernabschluss ist aufzustellen, wenn dauerhaft die Möglichkeit der Beherrschung (control) besteht. Konkretisiert wird dieses neue Kriterium durch Beispiele in § 290 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HGB, wonach beherrschender Einfluss stets vorliegt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ einem Unternehmen bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,</li> <li>➤ einem Unternehmen bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist,</li> <li>➤ einem Unternehmen das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen, oder</li> <li>➤ einem Unternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft).</li> </ul> <p>Bestehen die Möglichkeiten des Mutterunternehmens ein Tochterunternehmen zu beherrschen (control), ist die Aufstellung eines Konzernabschluss zwingend und kann nur durch die Anwendung von Befreiungsregeln abgewendet werden (siehe Konzernabschluss).</p> <p>Im Ergebnis entsprechen die Regelungen der IFRS zum Control-Konzept (IAS 27.4 allgemein und</p>

	IAS 27.13 konkret) denen des § 290 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGB.
Cost-Income-Ratio	<p>Kennzahl von Banken. Berechnung: <math display="block">\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsüberschuss} + \text{Provisionsüberschuss} + \text{Handelsergebnis} - \text{Risikovorsorge}}</math></p> <p>Die Cost-Income-Ratio gibt eine quantitative Aussage über die operative Effizienz der Bank. Je geringer der Wert, desto wirtschaftlicher arbeitet das Institut.</p>
Debitoren	Schuldner oder Kunden, die Waren oder Leistungen auf Kredit beziehen. Die Debitoren werden in einer eigenen (Neben-) Buchhaltung erfasst, damit der Unternehmer einen ständigen Überblick über die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen hat. Die eigenständige Erfassung ermöglicht auch die Durchführung eines Mahnverfahrens, wenn Debitoren die Zahlungstermine überziehen.
Derivate	Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert sich aufgrund von Änderungen bestimmter dem Derivat zugrunde liegender Variablen (Zins, Dollarkurs, Rohstoffpreise) ändert. Bei Derivaten sind zu Beginn der Laufzeit meist nur geringe Investitionen erforderlich, und sie müssen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden.
Disagio	<p>Disagio, Damnum oder Abgeld ist ein Abschlag vom Nennwert, der bei Kreditgewährung oder Ausgabe eines Wertpapiers oder von Sorten vereinbart werden kann.</p> <p>Grund eines Disagios für einen Kredit ist die Vereinbarung eines niedrigeren Nominalzinssatzes, weil das Disagio als vorausbezahlter Zins gilt.</p> <p>Anleihen werden mit Disagio angeboten, um den Kapitalbedarf beim Erwerb von Wertpapieren zu senken und die Rendite bei der späteren Einlösung zum Nennwert zu erhöhen. Die Ausgabe von Aktien mit Disagio ist verboten.</p> <p>Bei ausländischem Bargeld (Sorten) kaufen Kreditinstitute unterhalb des offiziellen Wechselkurses (Disagio).</p>
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards. DRS werden vom deutschen Standardisierungsrat

	<p>(DSR) erarbeitet und verabschiedet. Der DSR ist zentrales Organ des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee (DRSC), einem nach § 342 HGB anerkannten privaten Rechnungslegungsgremium.</p> <p>Folgende Standards seien beispielhaft genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ DRS 2 - Kapitalflussrechnung</li> <li>➤ DRS 3 - Segmentberichterstattung</li> <li>➤ DRS 4 - Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss</li> <li>➤ DRS 5 - Risikoberichterstattung</li> <li>➤ DRS 7 - Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis</li> <li>➤ DRS 15 - Lageberichterstattung</li> <li>➤ DRS 18 - Latente Steuern</li> <li>➤ DRS 19 - Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises.</li> </ul> <p>Die Aufgabe des DSR ist es, spezielle Rechnungslegungsvorschriften zu erarbeiten, die im Gesetz nur allgemein geregelt sind. Werden einzelne DRS vom Bundesminister der Justiz bekannt gemacht, so ist davon auszugehen, dass Abschlüsse, die diese DRS beachten, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung entsprechen. Die aktuellen Standards sind unter der Internetseite <a href="http://www.standardsetter.de">www.standardsetter.de</a> (kostenpflichtig) einzusehen.</p>
DRS 2	<p>Deutscher Rechnungslegungs Standard 2. In diesem Standard sind die Grundsätze niedergelegt, die Mutterunternehmen zu beachten haben, wenn sie gemäß § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB den Konzernabschluss um eine Kapitalflussrechnung erweitern. Siehe Kapitalflussrechnung.</p>
Durchlaufende Posten	<p>Durchlaufende Posten sind Beträge, die ein Unternehmen im Namen und für Rechnung Dritter erhält, mit der Verpflichtung, sie einem Dritten zu übertragen. Das Unternehmen ist weder Gläu-</p>



	<p>biger noch Schuldner. Durchlaufende Posten treten z. B. bei Anwälten, Spediteuren und Notaren auf. Die Posten werden in der Buchführung erfolgsneutral (d. h. ohne Auswirkung auf die GuV) auf einem besonderen Sachkonto der Bilanz erfasst.</p>
Dynamischer Verschuldungsgrad	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Fremdkapital} * 100}{\text{Cashflow}}</math>.</p> <p>Eine Kennzahl zur Beurteilung der Selbstfinanzierungskraft eines Unternehmens bzw. seiner Fähigkeit, sich aus den selbst erwirtschafteten Erträgen zu entschulden, ist der dynamische Verschuldungsgrad. Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in welchem Zeitraum das Unternehmen seine Schulden durch Einsatz des Cashflows tilgen kann.</p> <p>100% stehen für ein Jahr. Das bedeutet ein dynamischer Verschuldungsgrad von 300% entspricht einer Tilgungsdauer von drei Jahren bei gleichbleibendem Cashflow. Es wird dabei im Allgemeinen eine Zeitspanne von drei Jahren und weniger als günstig anzusehen sein. Bei höheren Zahlen über einen längeren Zeitraum wäre eine Verstärkung der Eigenkapitalbasis angebracht.</p>
Earnings per share	Siehe Gewinn pro Aktie.
EBIT	Earnings before interest and taxes, Ergebnis vor Abzug von Zinsen und Steuern. Berechnung siehe Betriebsergebnis 2.
EBITA	Earnings before interest, taxes and amortization, Ergebnis vor Abzug von Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte sowie auf andere erworbene immaterielle Vermögensgegenstände.
EBITDA	Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization, Ergebnis vor Abzug von Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf immaterielle und materielle Vermögensgegenstände.
Effektivverschuldung	Der Wert gibt an, in welchem Ausmaß Vermögensteile zu liquidieren wären, wenn alle Schulden getilgt werden sollen und die flüssigen Mittel und kurzfristig liquidierbaren Vermögensteile zur Schuldentilgung bereits verwendet worden wären. Für den Fall, dass die in der Effektivverschul-

	<p>dung zum Ausdruck gebrachte Differenz einen negativen Wert ergibt, übersteigen die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Forderungen die gesamten Schulden - ein Fall, der eher selten eintreten dürfte. Die Liquidation von Vorräten wird bei der Effektivverschuldung nicht in Betracht gezogen.</p> <p>Verbindlichkeiten  + Rückstellungen  - kurzfristige Forderungen  - Wertpapiere des Umlaufvermögens  - <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks</u>  = Effektivverschuldung</p>
Eigene Aktien	<p>Der Erwerb eigener Aktien ist bei Aktiengesellschaften nur in Ausnahmefällen erlaubt, da dies wirtschaftlich nichts anderes als eine Auszahlung von Teilen des Grundkapitals bedeutet. Die Ausnahmefälle sind in § 71 AktG geregelt.</p> <p>Demnach darf eine Aktiengesellschaft die eigenen Aktien unter anderem nur erwerben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ein schwerer unmittelbarer Schaden für die Gesellschaft bevorsteht und dieser mit dem Erwerb eigener Anteile abzuwenden ist,</li> <li>➤ die eigenen Aktien als Belegschaftsaktien verkauft werden sollen,</li> <li>➤ Minderheitsaktionäre abgefunden werden sollen,</li> <li>➤ der Erwerb unentgeltlich oder von einem Kreditinstitut mit dem Erwerb eine Einkaufskommission durchgeführt wird,</li> <li>➤ der Erwerb durch Gesamtrechtsnachfolge durchgeführt wird,</li> <li>➤ der Erwerb aufgrund eines Hauptversammlungsbeschlusses zur Einziehung nach den Vor-</li> </ul>

	<p>schriften über die Herabsetzung des Grundkapitals durchgeführt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ sie ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen ist und der Erwerb aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung zum Zwecke des Wertpapierhandels durchgeführt wird,</li> <li>➤ aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung, die den niedrigsten und höchsten Gegenwert sowie den Anteil am Grundkapital, der zehn vom Hundert nicht übersteigen darf, der Erwerb festlegt wird.</li> </ul> <p>Der § 272 Abs. 1a HGB wurde durch das BilMoG neu in das HGB aufgenommen. Danach sind eigene Anteile an Kapitalgesellschaften nicht mehr auf der Aktivseite unter dem Umlaufvermögen auszuweisen. Vielmehr ist der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen in der Vorspalte offen von dem Posten „gezeichnetes Kapital“ als Kapitalrückzahlung abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Die Neuregelung führt damit zu einer Minderung des Eigenkapitals der Kapitalgesellschaft. Mit dieser Gesetzesänderung wird dem wirtschaftlichen Gehalt des Rückkaufs eigener Anteile als Kapitalherabsetzung handelsbilanziell Rechnung getragen.</p>
Eigenkapital	<p>Das Eigenkapital stellt jene finanzielle Mittel des Unternehmens dar, die von den Eignern zur Verfügung gestellt bzw. die aus der Betriebstätigkeit erwirtschaftet und nicht ausgeschüttet werden. Dem Eigenkapital wird Langfristcharakter zugeordnet, da es dem Unternehmen grundsätzlich unbegrenzt zur Verfügung steht bzw. die Disposition darüber den Eigentümern obliegt. Wesentliche Funktionen des Eigenkapitals sind in der Finanzierungsfunktion (Finanzierung des langfristigen Vermögens), in der Risikofunktion (daher auch die Bezeichnung "Risikokapital") zur Abdeckung von Verlusten sowie in der Haftungsfunktion gegenüber Kreditgebern zu sehen.</p>
Eigenkapitalausstattung	<p>Kennzahl. Gleiche Aussage und Berechnung wie die Eigenkapitalquote.</p>

Eigenkapitalquote	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}</math>.</p> <p>Zeigt das Verhältnis von Eigenkapital zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Die Kennzahl eignet sich für Zeit-, Unternehmens- und Branchenvergleiche. Eine niedrige Eigenkapitalquote weist auf eine hohe Verschuldung hin. Da die Eigenkapitalausstattung als Absolutgröße wenig Aussagekraft besitzt, wird die Relation zum Gesamtkapital als Maßstab für Krisenanfälligkeit, langfristige und strukturelle Liquidität und Kreditwürdigkeit herangezogen. Es ist zu beachten, dass auch negative Eigenkapitalgrößen denkbar sind (bilanzielle Überschuldung). Diese Kennzahl liefert Angaben über das Ausmaß finanzieller Ab- bzw. Unabhängigkeit und sagt des Weiteren aus, in welchem Maß der Unternehmer selbst an der Finanzierung und am Risiko unternehmerischer Tätigkeit beteiligt ist. Die Kreditwürdigkeit wird bei höherer Eigenkapitalquote besser beurteilt. Eine niedrige Eigenkapitalausstattung wird um so eher akzeptiert, je größer die Ertragskraft des Unternehmens ist. Eigenkapitalquoten ab 40% und höher werden als ordentlich betrachtet.</p>
Eigenkapitalspiegel, § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB	Siehe Eigenkapitalveränderungsrechnung.
Eigenkapitalveränderungsrechnung, § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB	<p>Konzernabschluss. Nach § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB müssen Unternehmen einen Eigenkapitalspiegel (Eigenkapitalveränderungsrechnung) im Konzernabschluss darstellen. Eine solche Darstellung muss auch nach IAS 1.10 (c) erfolgen. Demnach enthält die Rechnung (IAS 1.106)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Veränderungen des Gewinns oder Verlusts und</li> <li>➤ jede Veränderung von Ertrags- und Aufwandspositionen (sonstiges Ergebnis), welche aufgrund anderer Standards der IFRS direkt mit dem Eigenkapital verrechnet wurden (z. B. Neubewertungsrücklage).</li> </ul> <p>Des weiteren muss diese Darstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ rückwirkende Änderungen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kapitaltransaktionen mit Anteilseignern und Ausschüttungen an diese,</li> <li>➤ Änderungen der Anteilsverhältnisse in Tochterunternehmen und</li> <li>➤ eine Überleitungsrechnung der Buchwerte jeder Kategorie des gezeichneten Kapitals, sämtlicher Rücklagen und der Minderheitenanteile zu Beginn und am Ende der Periode</li> </ul> <p>enthalten.</p>
Einheitliche Leitung, § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB a. F.	Bisher konnte ein Mutter-/Tochterverhältnis entweder nach § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB a. F. durch die tatsächliche Ausübung von einheitlicher Leitung oder durch das Bestehen rechtlich gesicherter Beherrschungsmöglichkeiten, insbesondere der Mehrheit der Stimmrechte, nach § 290 Abs. 2 HGB a. F. (siehe Control-Konzept) begründet werden. Mit der Neufassung im Zuge des BilMoG wird das Konzept der einheitlichen Leitung aufgegeben.
Einheitsgrundsatz, § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB	§ 297 Abs. 3 Satz 1 HGB: „Im Konzernabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.“ Diese zentrale Forderung an einen Konzernabschluss wird durch die Konsolidierungsvorschriften der §§ 300 bis 312 HGB konkretisiert.
Einheitstheorie	Die Vertreter der Einheitstheorie gehen von dem Gedanken aus, dass die Mehrheitsgesellschafter im Konzern ihre Interessen aufgrund ihres beherrschenden Einflusses gegenüber den Minderheitsgesellschaftern durchsetzen können. Bei der Konzeption werden die Interessen der Minderheitsgesellschafter vernachlässigt. Dementsprechend wird eine homogene Interessenlage aller Anteilseigner unterstellt. Die Minderheitsgesellschafter werden aufgrund ihrer Abhängigkeit als konzernzugehörige Gesellschafter und nicht als Konzernaußenstehende betrachtet. Sie gelten deshalb nicht als Fremdkapitalgeber, sondern als Eigenkapitalgeber des Konzerns. Als Folge dieser Ansicht müssen u. a. sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, Aufwendungen und Erträge ohne Rücksicht auf den Beteiligungsgrad in den Konzernabschluss übernommen und ggf. für die Anteile von Minderheitsgesellschaftern ein Ausgleichsposten eingestellt werden. Geschäft-

	<p>te innerhalb des Konzerns gelten als mit sich selbst abgeschlossen und sind nach der Einheits- theorie vollständig zu eliminieren. Als Ergebnis dieser Sichtweise kann der Einheitsgrundsatz (§ 297 Abs. 3 Satz 1 HGB) verstanden werden. Siehe auch Interessentheorie als weitere Kon- zernbilanztheorie.</p>
Einzugsbedingte Liquidität	Siehe Liquidität 2. Grades.
Endkonsolidierung	<p>Konzernabschluss. Die Endkonsolidierung wird durchgeführt, wenn ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen aus dem Konsolidierungskreis ausscheidet oder in einen „weiche- ren“ Konsolidierungskreis (z. B. von Vollkonsolidierung zur Equity-Methode) wechselt. Ein anfal- lender Veräußerungserfolg der Beteiligung ist vor Übernahme in den Konzernabschluss um die aus Konzernsicht bereits getätigten Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert, die Rücklagenänderungen und die nicht verwendeten Ergebnisse des vormaligen Tochterunterneh- mens zu korrigieren.</p>
Equity-Methode, § 311, 312 HGB	<p>Wird von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss (entspricht laut Gesetz einem Stimmrechtsanteil <math>\geq 20\%</math>, § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB) auf die Ge- schäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem das Unternehmen nach § 271 Abs. 1 HGB (assoziiertes Unternehmen) beteiligt ist, ausgeübt, so ist diese Beteili- gung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Diese assoziierten Unternehmen sowie Gemeinschaftsunternehmen, bei denen nicht vom Wahlrecht des § 310 HGB Gebrauch gemacht wird, werden nach der Equity-Methode ausgewiesen. Hierbei werden die Aktiv- und Passivpositionen des assoziierten Unternehmens nicht in die Konzernbilanz übernommen. Der Buchwert der Beteiligung orientiert sich am antei- ligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens und kann nach dem Ansatz zu Anschaffungs- kosten der Beteiligung bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode in späteren Jahren auch darüber hinaus gehen. Der Unterschiedsbetrag ist in den folgenden Geschäftsjahren ent- sprechend den anteiligen Eigenkapitalveränderungen zu erhöhen (oder zu vermindern) und aus- zuweisen. Der Equity-Wert wird nach der Buchwertmethode ermittelt. Die nach § 312 Abs. 1 Nr. 2</p>

	HGB a. F. alternativ anzuwendende Kapitalanteilmethode wurde durch das BilMoG abgeschafft.
Eröffnungsbilanz	Eine Eröffnungsbilanz ist die erste Bilanz im kaufmännischen Geschäftsbetrieb. Stichtag ist der Tag der Geschäftsaufnahme. Sie beruht auf dem Inventar und stellt das eingebrachte Vermögen (Vermögensgegenstände) und Kapital (Schulden, Eigenkapital) systematisch geordnet einander gegenüber. Sie ist der Ausgangspunkt für die Bilanz des nächsten Geschäftsjahres. Eine Eröffnungsbilanz muss z. B. bei Neugründung oder bestimmten Umwandlungsvorgängen aufgestellt werden.
Erstkonsolidierung	Erstmalige Einbeziehung von Beteiligungen und Unternehmen in den Konzernabschluss. Bei der Erstkonsolidierung werden Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital erstmals miteinander verrechnet. Die Weiterführung dieser Werte ist Aufgabe der in den folgenden Rechnungsperioden stattfindenden Folgekonsolidierung. Siehe Neubewertungsmethode.
Ertragslage des Konzerns, § 297 Abs. 2 HGB	Die Darstellung der Ertragslage des Konzerns wird durch die konsolidierte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ermöglicht. Auch in der Konzern-GuV werden sämtliche auf konzerninternen Transaktionen beruhende Aufwendungen und Erträge herausgerechnet (§ 305 HGB), um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage darstellen zu können. Dem Konzernanhang sind weitere Informationen (z. B. angewendete Bewertungsmethoden, Aufteilung der Umsatzerlöse nach Marktsegmenten usw.) zu entnehmen. Weitere Einblicke ermöglicht auch die Darstellung der Ertragslage im Konzernlagebericht.
Ertragswert	Der abgezinste zukünftige Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben.
Ertragswertverfahren	Verfahren zur Unternehmensbewertung, das sich an den künftigen Erfolgen des Unternehmens orientiert. Der Wert eines Unternehmens, Teilbetriebs oder einer Beteiligung wird als Summe der zukünftigen abgezinnten Cashflows berechnet. Die Unterschiede der einzelnen Verfahren liegen insbesondere in der Definition des Cashflows, der Wahl des Abzinsungssatzes und der Berücksichtigung von Risikofaktoren.

Erwerbsmethode, § 301 HGB	Konzernabschluss. Kapitalkonsolidierung. Das Gesetz schreibt für die Kapitalkonsolidierung die Erwerbsmethode vor, die einen Neuerwerb des Tochterunternehmens durch Einzelerwerb aller Vermögensgegenstände und Schulden durch das Mutterunternehmen zum aktuellen Wert (= Zeitwert zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs) unterstellt. Die finanziellen Mittel für den Erwerb der Anteile fließen dabei an die vorherigen Eigner (share deal). Im Rahmen der Erwerbsmethode wird ein share deal umgedeutet zum Erwerb einzelner Vermögensgegenstände und Schulden (asset deal). An die Stelle des Aktivpostens „Anteile an verbundenen Unternehmen“ tritt in der Konzernbilanz das übernommene Vermögen des Tochterunternehmens. Dieser Aktivposten ist gegen das in der Bilanz des Tochterunternehmens ausgewiesene Eigenkapital aufzurechnen.
Factoring	Finanzierungsgeschäft, bei dem ein Unternehmen (Lieferant) Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen gegenüber Abnehmern (Kunden) an ein Finanzierungsinstitut (Factor) „verkauft“ und von diesem Geld erhält. Der Factor übernimmt dann den Forderungseinzug, natürlich gegen eine entsprechende Gebühr, u. a. für Dienstleistung und Risiko. Das Factoring dient der Verbesserung der Liquiditätssituation im Unternehmen.
Fair value	Siehe beizulegender Wert.
Fakturierung	Rechnungserstellung des Lieferanten an den Kunden. An den Prozess der Fakturierung sind gewisse Mindestansprüche hinsichtlich der Inhalte der Faktura (Rechnung) sowie des Zeitpunkts der Erstellung und Versendung zu beachten. So muss der Umsatzsteuerbetrag getrennt ausgewiesen werden und eine zeitliche Nähe der Rechnungsstellung zur Warenlieferung oder Leistungserbringung sichergestellt sein. Versendete, aber noch nicht bezahlte Rechnungen werden als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebucht.



<p>Finanzergebnis, § 275 HGB</p>	<p>Gewinn- und Verlustrechnung. Im Finanzergebnis sind folgende Positionen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erträge aus Beteiligungen,</li> <li>➤ Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,</li> <li>➤ sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge (Zinseinnahmen),</li> <li>➤ Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und</li> <li>➤ Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Zinsausgaben).</li> </ul>
<p>Finanzlage des Konzerns, § 297 Abs. 2 HGB</p>	<p>Zur Darstellung der Finanzlage eines Konzerns sind Informationen über die Finanzierung und die Liquidität nötig. Im Konzernabschluss werden alle konzerninternen Kapital- (§ 301 HGB) und Fremdkapitalverflechtungen (§ 303 HGB) zwischen Konzernunternehmen herausgerechnet, um die Finanzlage darzustellen. Neben der Darstellung der Forderungen, der liquiden Mittel und der Verbindlichkeiten in der Konzernbilanz, sind zusätzliche Angaben im Konzernanhang (z. B. Laufzeit der Verbindlichkeiten) und im Konzernlagebericht vorgeschrieben. Weitergehende Informationen über die Liquidität liefert die Kapitalflussrechnung (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB).</p>
<p>Folgekonsolidierung</p>	<p>Der Begriff bezeichnet die nach der Erstkonsolidierung durchzuführende Behandlung der Verrechnung von Beteiligungsbuchwerten und Eigenkapital in den auf die erstmalige Konsolidierung folgenden Berichtsjahren.</p>
<p>Forderungsintensität</p>	<p>Kennzahl. Mit ihr werden die Forderungen am Bilanzstichtag in ein Verhältnis zur Bilanzsumme gesetzt. Die Kennzahl ist geeignet für Zeit- und Unternehmensvergleiche. Berechnung:</p> $\frac{\text{Forderungen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$
<p>Fremdkapital</p>	<p>Bilanz. Das Fremdkapital hat im Gegensatz zum Eigenkapital ausschließlich Finanzierungsfunktion von Vermögenswerten. Es ist als Risikokapital deshalb ungeeignet, da es in der Regel einer Tilgung unterliegt und diese Tilgung nur im Falle positiver Ergebnisse gewährleistet ist. Bei an-</p>

	<p>dauernden Verlusten führt die Finanzierung mittels Fremdkapital zu erheblichen Liquiditätsproblemen, womit eine existenzielle Gefahr des Unternehmens verbunden sein kann. Leasingverpflichtungen sollten dann in die Kennzahl miteinbezogen werden, wenn betriebsnotwendige Anlagen im hohen Ausmaß angemietet werden.</p> <p>Rückstellungen  + Verbindlichkeiten  <u>+ Passive Rechnungsabgrenzungsposten</u>  = Fremdkapital</p>
Gemeinschaftsunternehmen, § 310 HGB	Gemeinschaftsunternehmen sind Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen geführt werden. Diese Unternehmen werden entweder quotenkonsolidiert oder nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen.
Gesamtkapital	Wird aus Vereinfachungsgründen bei der Berechnung von Kennzahlen oft mit der Bilanzsumme gleichgesetzt.
Gesamtkapitalrentabilität	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{EBIT} * 100}{\text{Bilanzsumme}}</math>.</p> <p>Die Gesamtkapitalrentabilität, auch Gesamtkapitalverzinsung oder Gesamtrentabilität genannt, gibt die Verzinsung des gesamten Kapitaleinsatzes im Unternehmen an. Es wird ermittelt, welche Rendite das im Unternehmen gebundene Gesamtkapital zur Verteilung auf die Eigen- und Fremdkapitalgeber abwirft. Da für die Berechnung dieser Kennzahl die Finanzierungsstruktur des Unternehmens unerheblich ist, kann man sie zu Zeit-, Unternehmens- und Branchenvergleichen nutzen. Die Kennzahl ist gleichbedeutend mit dem ROI (return on investment).</p>
Gesamtkostenverfahren,	Bei der Anwendung des Gesamtkostenverfahrens (Gewinn- und Verlustrechnung), werden sämt-

§ 275 Abs. 2 HGB	liche Erträge, die in einer Periode erwirtschaftet werden, den in dieser Periode anfallenden Aufwendungen gegenübergestellt. Die auf Lager produzierten (Bestandserhöhungen) oder die aus dem Lager verkauften unfertigen und fertigen Produkte werden dabei ebenfalls berücksichtigt (Bestandsverminderungen). Der Mindestumfang der Angaben ist in § 275 Abs. 2 HGB geregelt. Die Kosten werden beim Gesamtkostenverfahren nach Kostenarten gegliedert. Als weiteres Verfahren ist das Umsatzkostenverfahren zulässig.
Gesamtleistung	Berechnung: Umsatzerlöse + Bestandsveränderungen + andere aktivierte Eigenleistungen. Gibt den absoluten Betrag der im Berichtszeitraum erwirtschafteten Produkte und Dienstleistungen an. Berechnung nur im Gesamtkostenverfahren möglich.
Geschäftsbericht	Der Geschäftsbericht enthält neben dem Jahres- bzw. Konzernabschluss und dem (Konzern-) Lagebericht zusätzliche Informationen über Tätigkeitsgebiete, Mitarbeiter und sonstige Unternehmensdaten. Teilweise werden hier auch Wertschöpfungsrechnungen, Kapitalflussrechnungen oder Investitions- und Finanzierungsrechnungen veröffentlicht. Die Angaben im Geschäftsbericht unterliegen im Gegensatz zum darin enthaltenen Abschluss nicht einer gesetzlichen Regelung. Unternehmen nutzen den Geschäftsbericht zur positiven Außendarstellung, nicht zuletzt mit der Intention der Investorenwerbung.
Geschäftsjahr	In der Regel zwölf Monate umfassender Rechnungslegungszeitraum. Das Geschäftsjahr (oder Wirtschaftsjahr im Steuerrecht) ist nicht immer identisch mit dem Kalenderjahr. Je nach Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz kann das Rumpfgeschäftsjahr (Zeitraum zwischen Eröffnungsbilanz und nächstem Bilanzstichtag) auch weniger als zwölf (aber nie mehr!) Monate betragen. Zum Schluss eines Geschäftsjahrs müssen bilanzierende Unternehmen ihre Bilanz aufstellen.
Geschäfts- oder Firmenwert im Konzern, § 309 HGB	Bilanz. Unterschiedsbetrag zwischen gezahltem Kaufpreis für ein Unternehmen und dem Wert der dafür erworbenen einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich Schulden zum Zeitpunkt der Übernahme. Für die Bilanzierung wird zwischen selbst geschaffenen (originären) Geschäfts- oder Firmenwert und derivativem (durch Kauf erworben) Geschäfts- oder Firmenwert unterschied-

	<p>den. In der Bilanz darf nur letzterer angesetzt werden. Der Firmenwert wird in der Regel über die voraussichtliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 309 Abs. 1 HGB).</p> <p>Für den Fall, dass das Mutterunternehmen einen geringeren Preis als den Zeitwert des Eigenkapitals zahlte, kann es zwei unterschiedliche Ursachen geben. Entweder es war ein Glückskauf (lucky buy) oder die Konzernmutter erwartet für die kommenden Jahre einen Nutzenabfluss. In letzterem Fall entsteht ein so genannter negativer Goodwill (oder kurz: Badwill). Ein Badwill darf gemäß § 309 Abs. 2 Nr. 1 HGB nur ergebniswirksam aufgelöst werden, wenn die erwartete schlechte Entwicklung tatsächlich eintritt. Beim lucky buy darf die ergebniswirksame Auflösung nur erfolgen, wenn am Abschlussstichtag feststeht, dass er einem realisierten Gewinn entspricht (§ 309 Abs. 2 Nr. 2 HGB).</p>
Gewinn pro Aktie	<p>In Deutschland wird von einigen Unternehmen als freiwillige Zusatzinformation der Gewinn pro Aktie (nach DVFA/SG; Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse/Schmalenbach Gesellschaft) ausgewiesen. Nach dieser Berechnungsmethode wird der Jahresüberschuss um periodenfremde Faktoren bereinigt und durch die Zahl der anspruchsberechtigten Aktien dividiert.</p> <p>Die IFRS (IAS 33) schreiben börsennotierten Unternehmen den Ausweis zweier Kennzahlen vor. Zunächst ist das unverwässerte Ergebnis pro Aktie (basic earnings per share) auszuweisen. Das unverwässerte Ergebnis je Aktie ist zu ermitteln, indem der den Stammaktionären des Mutterunternehmens zustehende Gewinn oder Verlust (Zähler) durch die gewichtete durchschnittliche Zahl der innerhalb der Berichtsperiode im Umlauf gewesenen Stammaktien (Nenner) dividiert wird.</p> <p>Zur Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie (diluted earnings per share) hat ein Unternehmen den den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Gewinn oder Verlust und den gewichteten Durchschnitt der in Umlauf befindlicher Stammaktien um alle Verwässerungseffekte potenzieller Stammaktien zu bereinigen.</p>
Gewinn- und Verlustrechnung, § 275 HGB	<p>In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wird der im Berichtszeitraum erzielte Erfolg ermittelt. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen. Nach § 275 HGB</p>

	dürfen zwei Verfahren angewendet werden: Das Gesamtkosten- und das Umsatzkostenverfahren.
Gewinnabführungsvertrag, § 291 Abs. 1 AktG	Ein solcher Vertrag verpflichtet die „Untergesellschaft“ ihren gesamten Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen. Gewinnabführungsverträge werden oft gemeinsam mit Beherrschungsverträgen abgeschlossen. Besteht ein solcher, so hat der andere Vertragspartner gemäß § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.
Gewinngemeinschaft, § 292 Abs. 1 Nr. 1 AktG	Unternehmensvertrag nach § 292 AktG. Eine Gewinngemeinschaft setzt voraus, dass jeder Partner bereit ist, ein von ihm erzielttes Ergebnis in einen Topf zu werfen und sich einer Regel zu unterwerfen, nach der der Gewinn dann an die Teilnehmer verteilt wird. Unternehmen verpflichten sich im Rahmen einer Gewinngemeinschaft „ihren Gewinn oder den Gewinn einzelner Betriebe ganz oder zum Teil mit dem Gewinn anderer Unternehmen oder einzelner Betriebe anderer Unternehmen zur Aufteilung eines gemeinschaftlichen Gewinns zusammenzulegen.“
Gewinnrücklagen, § 272 Abs. 3 HGB	Die Gewinnrücklagen sind der Teil des auf der Passivseite ausgewiesenen Eigenkapitals, der als nicht ausgeschütteter (thesaurierter) Gewinn im Unternehmen verbleibt.
GoB	<p>Der Kaufmann muss die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) beachten. Die GoB sind ein unbestimmter Rechtsbegriff, d. h. sie müssen im Einzelfall bei der Rechtsanwendung konkretisiert werden. Im Wesentlichen soll durch die GoB erreicht werden, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle des Unternehmens verschaffen kann. Dazu müssen sich die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.</p> <p>Nach den GoB müssen (Handels-) Bücher in einer lebenden Sprache und die Aufzeichnungen vollständig, richtig und zeitgerecht geführt werden. Eintragungen in die Bücher dürfen nicht unleserlich gemacht werden.</p> <p>Man kann zwischen Rahmen-, Abgrenzungs- und ergänzenden Grundsätzen unterscheiden.</p>

	<p>Als Rahmengrundsätze der GoB gelten die Grundsätze der Wahrheit (Richtigkeit und Nachprüfbarkeit der Angaben, Willkürfreiheit), der Klarheit (übersichtliche und verständliche Darstellung, Saldierungsverbot oder Bruttoprinzip, Prinzip der Einzelbewertung) und der Vollständigkeit (alle Aufwendungen und Erträge, alle Aktiva und Passiva, Grundsatz der Bilanzidentität).</p> <p>Die Abgrenzungsgrundsätze betreffen die sachliche Abgrenzung (Zuordnung der Aufwendungen zu den Erträgen), die zeitliche Abgrenzung (Aufwendungen und Erträge sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlungen zu erfassen), das Realisationsprinzip (Gewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind), das Imparitätsprinzip (Verluste, die nach dem Stichtag eintreten am Stichtag aber vorhersehbar sind, müssen berücksichtigt werden).</p> <p>Als ergänzende Grundsätze der GoB gelten die Stetigkeit (formelle Bilanzkontinuität, Gliederung Bilanz und GuV wie im Vorjahr; materielle Bilanzkontinuität, Beibehaltung der Bewertungsmethoden) und das Vorsichtsprinzip (vorsichtiger Ansatz bei Werten, die durch Zukunftserwartungen beeinflusst werden).</p>
Goodwill	Siehe Geschäfts- oder Firmenwert.
Große Kapitalgesellschaft	Siehe Größenklassen.
Größenklassen, § 267 HGB	<p><b>Kleine Kapitalgesellschaften</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Größenmerkmale nach § 267 Abs. 1 HGB <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanzsumme ≤ 4.840 T€</li> <li>• Umsatzerlöse ≤ 9.680 T€</li> <li>• Arbeitnehmer ≤ 50.</li> </ul> </li> <li>➤ Aufstellung des Jahresabschlusses bis 6 Monate nach Bilanzstichtag (§ 264 Abs. 1 Satz 4 HGB)</li> </ul>

- Keine Prüfungspflicht (§ 316 HGB)
- Offenlegungspflicht nur für Bilanz und Anhang nach §§ 325, 326 HGB; Offenlegung durch Einreichung der Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag

### **Mittelgroße Kapitalgesellschaften**

- Größenmerkmale nach § 267 Abs. 2 HGB
  - Bilanzsumme > 4.840 T€ und ≤ 19.250 T€
  - Umsatzerlöse > 9.680 T€ und ≤ 38.500 T€
  - Arbeitnehmer > 50 ≤ 250.
- Aufstellung des Jahresabschlusses bis 3 Monate nach Bilanzstichtag (§ 264 Abs. 1 Satz 3 HGB)
- Prüfungspflicht (§ 316 HGB)
- Offenlegungspflicht für Bilanz (verkürzt), GuV, Anhang, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendungsvorschlag und -beschluss; Offenlegung durch Einreichung der Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag (§ 325 HGB)

### **Große Kapitalgesellschaften**

- Größenmerkmale nach § 267 Abs. 2 HGB
  - Bilanzsumme > 19.250 T€
  - Umsatzerlöse > 38.500 T€
  - Arbeitnehmer > 250.

	<p>Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat. Sie gilt dann immer als große Kapitalgesellschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufstellung des Jahresabschlusses bis 3 Monate nach Bilanzstichtag (§ 264 Abs. 1 Satz 3 HGB)</li> <li>➤ Prüfungspflicht (§ 316 HGB)</li> <li>➤ Offenlegungspflicht für Bilanz, GuV, Anhang, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendungsvorschlag und -beschluss; Offenlegung durch Einreichung der Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger innerhalb von 12 Monaten (kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft: innerhalb von 4 Monaten) nach dem Bilanzstichtag (§ 325 HGB)</li> </ul> <p>Für alle Kapitalgesellschaften gilt bei Nichtbeachtung der Offenlegung unter anderem ein Ordnungsgeld von 2.500 € bis maximal 25.000 € (§ 335 HGB). Es kann mehrfach festgesetzt werden.</p>
<p>Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung</p>	<p>Wie für den Jahresabschluss gelten für den Konzernabschluss die GoB. Darüber hinaus sind für den Konzernabschluss weitere Grundsätze kodifiziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes (§ 300 Abs. 2 Satz 2 HGB): Für den Ansatz in der Konzernbilanz ist ausnahmslos das Recht des Mutterunternehmens maßgeblich, unabhängig von den angewendeten Bilanzierungsregeln in den Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen.</li> <li>➤ Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung (§ 308 HGB): Die in den Konzernabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden sind nach den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsvorschriften konzernweit einheitlich zu bewerten.</li> </ul>



- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises (§§ 265, 266, 275 i. V .m. § 298 Abs. 1 HGB): Für den Konzernabschluss gelten grundsätzlich die Gliederungsvorschriften großer Kapitalgesellschaften. Bei der Erstellung der HB II sind die Jahresabschlüsse daher zu vereinheitlichen.
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Währung (§ 308a HGB): Die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen sind in Euro umzurechnen.
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Stichtage (§ 299 HGB): Der Konzernabschluss ist auf den Stichtag des Mutterunternehmens aufzustellen. Die Abschlüsse der Tochterunternehmen sollen ebenfalls auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt werden. Liegt der Jahresabschluss eines einbezogenen Unternehmens um mehr als 3 Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses, so ist für dieses Tochterunternehmen ein Zwischenabschluss aufzustellen und dieser in den Konzernabschluss einzubeziehen.
- Grundsatz der Vollständigkeit des Konzernabschlussinhalts (§ 300 Abs. 2 Satz 1 HGB): Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind vollständig aufzunehmen.
- Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises (§ 294 Abs. 1 HGB): Das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen, unabhängig von deren Sitz, sind in den Abschluss einzubeziehen (Weltabschlussprinzip), sofern nicht die Ausnahmeregelungen des § 296 HGB (Verzicht der Einbeziehung) einschlägig sind.
- Grundsatz der Klarheit (§ 297 Abs. 2 Satz 1 HGB): Der Konzernabschluss ist klar und übersichtlich aufzustellen.
- Grundsatz der Einheit (§ 297 Abs. 3 Satz 1 HGB): Im Konzernabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären (Fiktion der rechtlichen Einheit).

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden (§ 297 Abs. 3 Satz 2 HGB): Die auf den Konzernabschluss angewendeten Konsolidierungsmethoden sind beizubehalten. Abweichungen sind in Ausnahmefällen zulässig und im Konzernanhang anzugeben und zu begründen. Die Auswirkung des Methodenwechsels auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns sind anzugeben.</li> </ul>
GuV	Siehe Gewinn- und Verlustrechnung.
Handelsbilanz	Die Handelsbilanz ist eine nach handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen aufgestellte Unternehmensbilanz. Die Unternehmen können allerdings u. a. aufgrund ihrer Rechtsform oder Größe allgemeinen oder besonderen Rechnungslegungsvorschriften unterworfen sein. Zusammen mit dem Anhang und der Gewinn- und Verlustrechnung bildet die Handelsbilanz den handelsrechtlichen Jahresabschluss.
Handelsbilanz I (HB I), Handelsbilanz II (HB II)	Konzernabschluss. Um die Jahresabschlüsse der Unternehmen im Konsolidierungskreis in den Konzernabschluss einzubeziehen, müssen sie zunächst vereinheitlicht werden. Dies betrifft beispielsweise die unterschiedliche Ausübung von Bewertungswahlrechten. Die Jahresabschlüsse (HB I) werden an konzerneinheitliche Vorschriften angepasst (HB II). Nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässige Bilanzierungswahlrechte dürfen im Konzernabschluss unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ausgeübt werden (§ 300 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die HB II werden dann horizontal zur Summenbilanz bzw. Summen-GuV addiert.
Herstellungskosten, § 255 Abs. 2 HGB	<p>Die Herstellungskosten sind in § 255 Abs. 2 HGB wie folgt definiert:</p> <p>Herstellungskosten sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufwendungen, die durch den</li> <li>➤ Verbrauch von Gütern und Diensten für die</li> </ul>

- Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine
- Erweiterung oder für eine
- über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Die Berechnung der Herstellungskosten kommt zum Tragen zum einen bei betrieblich genutzten selbst erstellten Maschinen, Anlagen o. ä. und zum anderen bei den unfertigen und fertigen Erzeugnissen bzw. Leistungen. Nach den handelsrechtlichen Vorschriften gibt es für die Ermittlung der Herstellungskosten Pflicht- und Wahlbestandteile. Daraus ergeben sich eine Wertuntergrenze und eine Wertobergrenze. Im Ergebnis kann dadurch das Jahresergebnis erheblich beeinflusst werden.

Die Wertuntergrenze ergibt sich aus dem Ansatz der folgenden Pflichtbestandteile:

1. Materialeinzelkosten
- + 2. Fertigungseinzelkosten
- + 3. Sonderkosten der Fertigung
- + 4. Materialgemeinkosten
- + 5. Fertigungsgemeinkosten
- + 6. Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst (= Abschreibungen)
- = **Herstellungskosten** (Wertuntergrenze)

Die **Wertobergrenze** wird unter Einbeziehung zusätzlicher folgender Wahlbestandteile erreicht:

- + 7. Kosten der allgemeinen Verwaltung
- + 8. Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs
- + 9. Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen
- + 10. Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung
- + 11. Ggf. Fremdkapitalzinsen (wenn diese auf Zeitraum der Herstellung entfallen)
- = **Herstellungskosten** (Wertobergrenze)

Die Vertriebskosten, Sondereinzelkosten des Vertriebs und Forschungskosten dürfen nicht in die

	Berechnung der Herstellungskosten aufgenommen werden.
Herstellungskostenquote	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen}}{\text{Umsatzerlöse}}</math> .</p> <p>Die Zahl zeigt, welcher Anteil vom Umsatz für die Herstellungskosten aufgewendet wurde. Sie eignet sich für Zeit- und Branchenvergleiche. Sie ist nur im Umsatzkostenverfahren zu ermitteln.</p>
HGB	Handelsgesetzbuch.
Historische Kosten	Bewertungsmaßstab, bei dem der Wert eines Vermögensgegenstands mit den Kosten zum Erwerbszeitpunkt angesetzt wird. Die historischen Kosten (historical cost) entsprechen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

**IFRS im Vergleich zu HGB**

International Financial Reporting Standards. Internationale Rechnungslegungsvorschriften, die seit 2005 für deutsche kapitalmarktnahe Unternehmen für den Konzernabschluss verbindlich sind.

Die IFRS unterscheiden nicht ausdrücklich in Regelungen für Einzel- und Konzernabschlüsse. Kontrolliert das rechnungslegende Unternehmen andere Unternehmen, dann sind diese Unternehmensverbindungen im Konzernabschluss zu konsolidieren. Im Unterschied zum HGB sind die Vorschriften zur Konzernrechnungslegung über verschiedene Standards verteilt.

<b>Schritte der Konzernrechnungslegung</b>	<b>Einschlägige Regelungen nach IFRS</b>	<b>Einschlägige Regelungen nach Handelsrecht</b>
Anwendungsbereich <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellungspflicht</li> <li>• Befreiung von der Aufstellungspflicht</li> </ul>	IAS 27.9 IAS 27.10	§ 290 HGB; §§ 11 ff. PublG § 290 Abs. 5 i. V. m. § 296 HGB §§ 291 bis 293 HGB
Konsolidierungskreis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weltabschlussprinzip</li> <li>• Einbeziehungsverbote</li> <li>• Einbeziehungswahlrechte</li> </ul>	IAS 27.12 Keine Einbeziehungsverbote Keine expliziten Regelungen	§ 294 HGB; § 13 PublG Keine Einbeziehungsverbote § 296 HGB
Bestandteile und Form <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlussbestandteile</li> <li>• Anzuwendende Vorschriften und Erleichterungen</li> <li>• Stichtag des Konzernabschlusses</li> </ul>	IAS 1.10 Grds. keine Differenzierung zwischen Einzel- und Konzernabschluss IAS 27.22	§ 297 Abs. 1 HGB § 298 HGB  § 299 HGB
Konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung	IAS 27.24	§ 308 HGB
Währungsumrechnung	IAS 21	§ 308a HGB
Kapitalkonsolidierung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbsmethode</li> </ul>	IFRS 3.4	§ 301 HGB
Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung	IAS 27.20	§§ 303 bis 305 HGB
Latente Steuern	IAS 12	§ 306 HGB
Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen	IAS 31	§ 310 HGB
Assoziierte Unternehmen	IAS 28	§§ 311 f. HGB
Weitere Abschlussbestandteile <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalflussrechnung</li> <li>• Segmentberichterstattung</li> <li>• Eigenkapitalveränderungsrechnung</li> <li>• Ergebnis je Aktie</li> </ul>	IAS 7 IFRS 8  IAS 1.106 IAS 33	§ 297 HGB; DRS 2 § 297 HGB; DRS 3  § 297 HGB; DRS 7  Keine Regelungen, ggf. Darstellung nach DVFA/SG

Quelle: Küting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 12. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2010, S. 113 f.

Innenumsatz	Als Innenumsatz werden Umsätze zwischen Unternehmen bezeichnet, die in den Konzernabschluss einbezogen werden. Innenumsätze werden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.
Interesstheorie	Die Interesstheorie versteht den Konzernabschluss als erweiterten Abschluss des Mutterunternehmens. Er soll nur das Vermögen und Kapital aufzeigen, das den Mehrheitsgesellschaftern der Muttergesellschaft zuzurechnen ist und Einblick in die wirtschaftliche Lage vom Blickwinkel der Mehrheitsgesellschafter aus gewähren. Konsequenterweise heißt dies, dass Vermögen und Kapital entsprechend dem Beteiligungsgrad der Muttergesellschaft ausgewiesen werden. Die Minderheitsgesellschafter werden nach der Interesstheorie als Konzernaußenstehende betrachtet, die ausschließlich am Jahresabschluss ihres Unternehmens interessiert sind. Aus Konzernsicht handelt es sich somit um Fremdkapitalgeber. Siehe auch Einheitstheorie.
Interessenzusammenführungsmethode, § 302 HGB a. F.	Bis zur Reform des HGB durch das BilMoG war unter bestimmten Bedingungen die Interessenzusammenführungsmethode zugelassen. Hierbei wurde von einem gleichberechtigten Zusammenschluss der beiden Unternehmen ausgegangen, bei dem kein Kaufpreis gezahlt wurde, sondern Anteile getauscht wurden. Die Interessenzusammenführungsmethode wurde durch das BilMoG abgeschafft.
Investitionsquote I	Kennzahl. Berechnung: $\frac{\text{Sachanlageinvestition des Berichtsjahres} * 100}{\text{Gesamtleistung}}$  Die Kennzahl Investitionsquote I dient zur Beurteilung des Investitionsvolumens. Sie misst das Investitionsvolumen am gegenwärtigen Leistungsvolumen, welches durch die Gesamtleistung dokumentiert wird.
Investitionsquote II	Kennzahl. Berechnung: $\frac{\text{Sachanlageinvestition des Berichtsjahres}}{\text{Sachanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten}}$  Die Kennzahl Investitionsquote II dient zur Beurteilung des Investitionsvolumens. Bleibt die Investitionsquote II im Zeitvergleich konstant, so kann daraus geschlossen werden, dass ein gleich bleibendes Ausmaß der jährlichen Abschreibungen investiert und somit die Substanz des Be-

	<p>etriebs erhalten wird. Der Kehrwert der Kennzahl gibt Auskunft darüber, innerhalb welchen Zeitraumes das Sachanlagevermögen durchschnittlich ersetzt wird (Reinvestitionsdauer). Eine hohe Reinvestitionsdauer lässt Rückschlüsse auf den Einsatz tendenziell langlebiger Vermögensgegenstände zu.</p>
Jahresergebnis	Jahresüberschuss oder -fehlbetrag
Kapitalflussrechnung, § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB	<p>Für die finanzwirtschaftliche Beurteilung eines Unternehmens sind die vom Unternehmen erwirtschafteten und die von außen zugeflossenen Finanzierungsmittel und ihre Verwendung von Bedeutung. Die Kapitalflussrechnung soll Zahlungsströme darstellen und darüber Auskunft geben, wie das Unternehmen finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Dazu wird bei der Darstellung der Kapitalflussrechnung unterschieden in den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (vom Unternehmen erwirtschaftete Zahlungsströme), den Cashflow aus der Investitionstätigkeit und den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit. Die Summe dieser drei Zahlungsströme bewirkt die zahlungswirksame Veränderung im Finanzmittelfonds (meist Kasse und Bankguthaben) im Berichtsjahr.</p> <p>Bei der Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit sind die direkte und die indirekte Methode möglich. Bei der direkten Methode ergibt sich die Veränderung des Finanzmittelfonds aus der Differenz der einzahlungswirksamen Erträge über die auszahlungswirksamen Aufwendungen. In der Praxis wird jedoch meist die indirekte Methode zur Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit angewendet, bei der der Jahresüberschuss (oder Jahresfehlbetrag) um nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen neutralisiert wird. Zusätzlich werden in den Darstellungen die erfolgsneutralen Ein- und Auszahlungen berücksichtigt.</p> <p>Für Konzernabschlüsse ist nach § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB die Aufstellung einer Kapitalflussrechnung Pflicht.</p> <p>Nachfolgende Übersicht stellt das Gliederungsschema bei Anwendung der indirekten Methode dar (nach DRS 2).</p>

1.		Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)
5.	-/+	Gewinn/Verlust auf dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
6.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
8.	+/-	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
<b>9.</b>	<b>=</b>	<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>
10.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
16.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
17.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
18.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
19.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
<b>20.</b>	<b>=</b>	<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>
21.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)



	22.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	
	23.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	
	24.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	
	<b>25.</b>	<b>=</b>	<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	
	26.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit)	
	27.	+/-	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	
	28.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	
	<b>29.</b>	<b>=</b>	<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	
Kapitalgesellschaft	<p>Die Kapitalgesellschaft ist eine Unternehmensform, die im Gegensatz zu den Personengesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, und bei der Zweck und Errichtung sowie die Existenz der Gesellschaft unabhängig vom Mitgliederbestand bzw. den Anteilseignern ist, so dass ein jederzeitiger Mitgliedschaftswechsel möglich ist. Die Haftung ist grundsätzlich beschränkt und beruht auf dem Kapital der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Die Aktionäre/Gesellschafter haben ein Stimmrecht entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung.</p> <p>Gegenüber Personengesellschaften unterscheidet sich die Besteuerung wesentlich. Kapitalgesellschaften sind als juristische Personen selbständige Steuersubjekte. Unabhängig von der Besteuerung der Gesellschaft unterliegen die Gesellschafter/Aktionäre mit ihren Anteilen und den Einkünften daraus der Besteuerung.</p> <p>Zu den Kapitalgesellschaften zählen die Aktiengesellschaft (AG) mit der besonderen Form der Europäischen Gesellschaft (SE), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft wurde abgeschafft. Im HGB werden Kapitalgesellschaften in kleine, mittelgroße und große Gesellschaften eingeteilt (siehe Größenklassen).</p>			

Kapitalintensität	Kennzahl. Gleichbedeutend mit der Anlagenintensität.
Kapitalkonsolidierung, § 301 HGB	<p>Konzernabschluss. Die Kapitalverflechtung zwischen den einbezogenen Unternehmen, im einfachsten Fall zwischen dem Mutter- und einem Tochterunternehmen, führt bei einer bloßen Addition der Einzelbilanzen zu Doppelrechnungen. Aufgabe der Kapitalkonsolidierung ist es, aus der Aktivposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ und der Passivposition „Eigenkapital“ im Summenabschluss sämtliche Kapitalverflechtungen innerhalb der Konzernunternehmen herauszurechnen.</p> <p>Zur Vermeidung derartiger Doppelrechnungen werden bei der Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB die Beteiligungsbuchwerte der einzubeziehenden Konzernunternehmen mit dem anteiligen Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Siehe auch Beispiele zur Konsolidierung im Anhang weiter unten.</p>
Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft § 264d HGB	Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.
Kapitalrücklage, § 272 Abs. 2 HGB	Die Kapitalrücklage ist der Teil des auf der Passivseite ausgewiesenen Eigenkapitals. Der Betrag wurde z. B. bei der Ausgabe von Aktien, Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen o. ä. über den aufgedruckten Nennwert hinaus vereinnahmt wurde. Außerdem enthält sie Einzahlungen der Gesellschafter. Die hier ausgewiesenen Beträge stammen nicht aus dem Gewinn des Unternehmens! Die Kapitalrücklage wird grundsätzlich nicht innerhalb der GuV gebildet.
Kapitalumschlagshäufigkeit	<p>Kennzahl. Berechnung: <math display="block">\frac{\text{Umsatzerlöse}}{\text{Durchschnittliches Gesamtkapital}}</math></p> <p>Je häufiger der Kapitalumschlag, umso höher ist die Rentabilität des Gesamtkapitals bzw. umso weniger Kapitaleinsatz ist für eine bestimmte Rendite erforderlich. Veränderungen des Umlauf-</p>

	<p>vermögens (zum Beispiel infolge von Verminderung des Lagerbestands oder durch kürzere Zahlungsziele für Kunden) bewirken eine Erhöhung der Umschlagshäufigkeit. Wie stark diese Erhöhung ausfällt, ist von der Verteilung des Kapitaleinsatzes auf Anlage- und Umlaufvermögen abhängig: Im Anlagevermögen ist die Kapitalbindung immer längerfristig - die Umschlagshäufigkeit daher geringer - als im Umlaufvermögen. Das bedeutet, dass Unternehmen mit geringer Anlagenintensität höhere Umschlagshäufigkeiten erreichen und - bei gleichen Umsatzrenditen - auch höhere Kapitalrentabilitäten erreichen.</p>
Kleine Kapitalgesellschaft	Siehe Größenklassen.
Konsolidierung, §§ 300 bis 312 HGB	<p>Konzernabschluss. Bedeutet, dass durch Eliminierung aller zwischen den konsolidierten Unternehmen getätigten Geschäfte und der Vermögens- und Schuldenpositionen die fiktive Darstellung eines einzelnen, gemeinsamen Unternehmens erzeugt wird.</p> <p>Die Konsolidierung betrifft die Verrechnung, Korrektur oder Eliminierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ der Position Anteile an verbundenen Unternehmen im Mutterunternehmen mit der Position Eigenkapital der einbezogenen Unternehmen (siehe Kapitalkonsolidierung, § 301 HGB),</li> <li>➤ der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Unternehmen im Konsolidierungskreis (siehe Schuldenkonsolidierung, § 303 HGB),</li> <li>➤ von Gewinnen und Verlusten aus konzerninternem Liefer- und Leistungsverkehr (siehe Zwischenergebniseliminierung, § 304 HGB),</li> <li>➤ von Positionen der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, bei denen Erlöse und andere Erträge sowie auf diese entfallende Aufwendungen zwischen den Konzernunternehmen entstanden sind (siehe Aufwands- und Ertragskonsolidierung, § 305 HGB) und</li> <li>➤ von Steueraufwand, der in der Regel vom Steueraufwand der Jahresabschlüsse abweicht (siehe Steuerabgrenzung).</li> </ul> <p>Siehe Beispiele zur Konsolidierung im Anhang weiter unten.</p>

Konsolidierungskreis,  
§§ 294, 296 HGB

Besteht für ein Mutterunternehmen die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, sind grundsätzlich alle untergeordneten Unternehmen einzubeziehen. Dies betrifft Tochterunternehmen und deren Tochterunternehmen (Enkelunternehmen). Die Einbeziehungspflicht gilt unabhängig vom Sitz des einzubeziehenden Unternehmens (Weltabschluss) oder seiner Rechtsform.

Das Handelsgesetzbuch geht dann in seinen weiteren Vorschriften von einem Mutterunternehmen aus, das im Zentrum des Konzerns steht, dessen Einflussmöglichkeit stufenweise nach außen abnimmt (Stufenkonzept des HGB).

Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn (§ 296 Abs. 1 und 2 HGB)

- erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen,
- die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten sind oder
- die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden, oder
- wenn es für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

Abhängig von der Möglichkeit der Einflussnahme auf Entscheidungen in einbezogenen Unternehmen werden die konsolidierten Unternehmen wie folgt im Konzernabschluss berücksichtigt:

<b>Intensität der Einflussnahme</b>	<b>Klassifizierung der Unternehmensverbindung</b>	<b>Bilanzielle Abbildung</b>
Beherrschungsmöglichkeit	Tochterunternehmen	Vollkonsolidierung
Gemeinschaftliche Führung	Gemeinschaftsunternehmen	Quotenkonsolidierung, alternativ

			Equity-Methode
	Maßgeblicher Einfluss	Assoziiertes Unternehmen	Equity-Methode
	Allgemeiner Einfluss	(Finanz-)Beteiligung	Zu Anschaffungskosten oder zum fair value nach IAS 39
	Quelle: Küting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 12. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2010, S. 163.		
Konzern, § 18 AktG, § 290 HGB	<p>Ein Konzern bezeichnet den Zusammenschluss rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit, die dem herrschenden Einfluss des Mutterunternehmens unterstellt sind.</p> <p>Der Konzern besitzt keine eigenständige rechtliche Existenz (Rechtspersönlichkeit) und verfügt auch nicht über eigenständige Konzernorgane (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung). Faktisch übernehmen diese Funktionen die entsprechenden Organe des an der Konzernspitze stehenden Mutterunternehmens.</p> <p>Anhand der Bedeutung des Mutterunternehmens für den Konzern lassen sich Holdingkonzerne und Stammhauskonzerne differenzieren. Während Holdingkonzerne dadurch gekennzeichnet sind, dass das oberste Mutterunternehmen sich in seiner Geschäftstätigkeit überwiegend auf den Erwerb und die Verwaltung von auf Dauer angelegten Unternehmensbeteiligungen beschränkt, ist bei Stammhauskonzernen das Mutterunternehmen selbst auch produzierend tätig und zugleich ein wirtschaftlich dominantes Unternehmen im Konzern.</p>		
Konzernabschluss, § 297 HGB	<p>„Im Konzernabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmens so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Die auf den vorhergehenden Konzernabschluss angewandten Konsolidierungsmethoden sind beizubehalten“ (§ 297 Abs. 3 HGB).</p> <p>Voraussetzungen für die Pflicht zur Aufstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland, Kapitalgesellschaft oder jede andere Rechtsform bei Überschreiten bestimmter Größenmerkmale (siehe weiter unten).</li> <li>➤ Wenn dauerhaft die Möglichkeit der Beherrschung (control) besteht; konkretisiert wird dieses</li> </ul>		

Kriterium durch Beispiele in § 290 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HGB.

Ein Tochterunternehmen kann selbst Mutterunternehmen und somit zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sein. Große mehrstufige Konzerne mit zahlreichen Tochterunternehmen hätten mit erheblichem Aufwand eine Vielzahl von Teilkonzernabschlüssen zu erstellen und auch zu publizieren. Zur Vermeidung der Folgen dieses so genannten Tannenbaumprinzips enthalten die §§ 291, 292 HGB Vorschriften über befreiende Konzernabschlüsse. Danach ist es möglich, den Konzern vollständig in einem einzigen Gesamtkonzernabschluss zusammenzufassen, der allerdings bestimmten Anforderungen genügen muss.

a) Befreiung nach § 291 HGB (EU-Konzernabschlüsse):

- Das Mutterunternehmen ist zugleich Tochter eines Mutterunternehmens mit Sitz in der EU, das einen befreienden Konzernabschluss aufstellt.
- Das den befreienden Konzernabschluss aufstellende Mutterunternehmen wäre als Kapitalgesellschaft mit Sitz in der EU zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und zur Einbeziehung des befreienden Mutterunternehmens verpflichtet.
- Der befreiende Konzernabschluss (und der Konzernlagebericht) entsprechen den gesetzlichen Anforderungen, sind von einem Abschlussprüfer geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk in deutscher Sprache offen gelegt worden.
- Im Anhang des Abschlusses des befreiten Mutterunternehmens wird auf die Befreiung hingewiesen, Name und Sitz des den befreienden Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens werden angegeben und es werden die von den deutschen Rechnungslegungsvorschriften abweichenden Methoden erläutert.

Sind allerdings Aktien des zu befreienden Mutterunternehmens zum Handel an einem amtlichen Markt (Börse) zugelassen (§ 291 Abs. 3 Nr. 1 HGB), oder haben 10% der Gesellschafter einer AG bzw. KGaA (20% bei einer GmbH) die Aufstellung eines Konzernabschlusses beantragt,

muss ein Konzernabschluss erstellt werden (§ 291 Abs. 3 Nr. 2 HGB).

b) Befreiung nach Größenmerkmalen (§ 293 HGB)

Wenn am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Stichtag zwei der drei Merkmale zutreffen braucht kein Konzernabschluss aufgestellt werden:

Befreiungen von der Konzernabschlusspflicht nach Größenklassen			
	Kapitalgesellschaften		Personengesellschaften und Konzerne nach dem Publizitätsgesetz
	Mutter- und Tochterunternehmen unkonsolidiert. (Bruttomethode)	Mutter- und Tochterunternehmen unkonsolidiert. (Nettomethode)	
	kleiner oder gleich (T€)	kleiner oder gleich (T€)	kleiner oder gleich (T€)
<b>Bilanzsumme</b> (abzüglich auf der Aktivseite ausgewiesener Fehlbeträge)	23.100	19.250	65.000
<b>Umsatzerlöse</b> der letzten 12 Monate vor dem Abschlussstichtag	46.200	46.200	130.000
<b>Beschäftigte</b> (Jahresdurchschnitt)	250	250	5.000

Die Befreiungsvorschriften sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein in deren Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen am Abschlussstichtag eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft gemäß § 264d HGB ist.

<p>Konzernanhang, §§ 313, 314 HGB</p>	<p>Der Konzernanhang ist Teil des Konzernabschlusses (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB). Er dient der Erläuterung der Konzernbilanz und der Konzern-GuV und soll u. a. Aufschluss geben über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Währungsumrechnungsmodalitäten sowie einbezogene und nicht einbezogene Tochterunternehmen. Weitere Pflichtangaben sind u. a. eine Aufgliederung der Verbindlichkeiten, die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer, Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung und der Aufsichtsgremien und Angaben zu den Finanzanlagen. Neben den konzernspezifischen Angabepflichten aus dem HGB (§§ 313, 314) sind noch zahlreiche Pflichtangaben der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) zu beachten.</p>
<p>Konzernlagebericht, § 315 HGB</p>	<p>Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 315 Abs. 1 Satz 1 HGB). Insbesondere sollen die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einbezogen und dargelegt werden. Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sollen erläutert und beurteilt werden. Ferner ist auf bedeutsame Vorgänge nach dem Schluss des Geschäftsjahres einzugehen, Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns sind darzustellen, Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken kundzumachen und die Bereiche Forschung und Entwicklung des Konzerns zu erläutern.</p>



Konzernrechnungs-  
legungs-  
vorschriften nach  
HGB

Titelüberschriften HGB		Überschriften der gesetzlichen Regelungen
Anwendungsbereich	§ 290	Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und -lageberichts
	§ 291	Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen
	§ 292	Rechtsverordnungsermächtigung für befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte
	§ 293	Größenabhängige Befreiungen
Konsolidierungskreis	§ 294	Einzubeziehende Unternehmen, Vorlage- und Auskunftspflichten
	§ 296	Verzicht auf die Einbeziehung
Inhalt und Form des Konzernabschlusses	§ 297	Inhalt
	§ 298	Anzuwendende Vorschriften, Erleichterungen
Vollkonsolidierung	§ 299	Stichtag für die Aufstellung
	§ 300	Konsolidierungsgrundsätze, Vollständigkeitsgebot
	§ 301	Kapitalkonsolidierung
	§ 303	Schuldenkonsolidierung
	§ 304	Behandlung der Zwischenergebnisse
	§ 305	Aufwands- und Ertragskonsolidierung
	§ 306	Steuerabgrenzung
§ 307	Anteile anderer Gesellschafter	
Bewertungsvorschriften	§ 308	Einheitliche Bewertung
	§ 308a	Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen
	§ 309	Behandlung des Unterschiedsbetrags
Anteilmäßige Konsolidierung	§ 310	Konsolidierung
Assoziierte Unternehmen	§ 311	Definition, Befreiung
	§ 312	Wertansatz der Beteiligung und Behandlung des Unterschiedsbetrags
Konzernanhang	§ 313	Erläuterung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Angaben zum Beteiligungsbesitz
	§ 314	Sonstige Pflichtangaben
Konzernlagebericht	§ 315	Inhalt des Konzernlageberichts

Kreditoren	Gläubiger des Unternehmens, die auf Kredit Waren oder Dienstleistungen liefern. In der Kreditorenbuchhaltung werden in der Regel erhaltene Lieferungen auf Kredit oder Ziel erfasst.
Kreditrückzahlungsdauer	Kennzahl. Berechnung: $\frac{\text{Bankkredite}}{\text{Cashflow 2}}$ . Die Kennzahl besagt, innerhalb welcher Zeitspanne (in Jahren) die Bankkredite durch den Cashflow 2 abgedeckt werden können. Dabei wird unterstellt, dass der Cashflow 2 für Investitionen und Gewinnausschüttungen nicht zur Verfügung steht und er in den Folgejahren unverändert bleibt. Es wird dabei im Allgemeinen eine Zeitspanne von weniger als drei Jahren als vorteilhaft angesehen. Bei einem längeren Zeitraum wäre eine Verstärkung der Eigenkapitalbasis angebracht.
Kundenziel (in Tagen)	Kennzahl. Berechnung: $\frac{\text{Durchschnittlicher Forderungsbestand (netto)} * 365 \text{ Tage}}{\text{Umsatzerlöse}}$ . Die Kennzahl gibt an, innerhalb wie vieler Tage die Kunden im Durchschnitt ihre Rechnungen begleichen.
Kurzfristige Forderungen in % an Gesamtforderungen	Kennzahl. Berechnung: $\frac{\text{Kurzfristige Forderungen} * 100}{\text{Forderungen} + \text{Ausleihungen}}$ . Durch die Trennung der Forderungen in einen langfristigen und kurzfristigen Bereich soll eine verbesserte Darstellung der strukturellen Liquidität gewährleistet werden. In der Regel wird der überwiegende Teil der Forderungen kurzfristigen Charakter aufweisen, was ja auch durch den Ausweis im Umlaufvermögen dokumentiert werden soll (siehe „Langfristige Forderungen in % an Gesamtforderungen“).
Kurzfristiges Fremdkapital	Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Sie sind laut HGB getrennt in der Bilanz oder dem Anhang auszuweisen. Das kurzfristige Fremdkapital soll grundsätzlich zur Finanzierung der kurzfristigen Vermögenswerte (= Umlaufvermögen) verwendet werden. Eine Missachtung dieses Gebotes der "fristenkongruenten" Finanzierung birgt die Gefahr von zukünftigen Liquiditätsproblemen in sich.

	<p>Eine Zunahme des kurzfristigen Fremdkapitals im Zeitablauf trotz unveränderter Gesamtleistung kann beispielsweise auf folgende Ursachen zurückzuführen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Liquiditätsprobleme, Zunahme der Lieferantenkreditdauer - hohe Lieferanten- und Wechselverbindlichkeiten,</li> <li>➤ Zunahme des Vorratsvermögens - erhöhter Bedarf an Betriebsmittelkrediten,</li> <li>➤ Verbesserung der Liquidität - Zunahme der erhaltenen Anzahlungen,</li> <li>➤ Verbesserung der Ertragskraft - erhöhter Bedarf an Steuerrückstellungen,</li> <li>➤ Drohende zukünftige Ausgaben bzw. Verluste - erhöhter Bedarf an Gewährleistungs-, Prozess- oder Drohverlustrückstellungen.</li> </ul>
Kurzfristiges Vermögen	<p>Entspricht der Summe der kurzfristigen Posten im Umlaufvermögen. Mit kurzfristig bezeichnet man Bindungsdauern unter 12 Monaten. Forderungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr sind laut HGB gesondert auszuweisen. Das kurzfristige Vermögen zeigt jene Vermögenswerte, die für eine kurzfristige Verwendung im Unternehmen bestimmt sind und daher eine Umschlagshäufigkeit im Geschäftsjahr von &gt; 1 haben. Handelsbetriebe weisen im Vergleich zu Produktionsbetrieben einen höheren Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtvermögen auf (höhere Lagerhaltung, geringeres Sachanlagevermögen). Eine Zunahme des kurzfristigen Vermögens im Zeitablauf trotz unveränderter Gesamtleistung kann beispielsweise auf folgende Ursachen zurückzuführen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mängel in der Lagerwirtschaft hohe Warenbestände,</li> <li>➤ Absatzbedingte Probleme - hoher Bestand an Fertigerzeugnissen und Waren,</li> <li>➤ Anstieg der Fertigungszeiten aufgrund geänderter Auftragsstruktur - hoher Bestand an Halbfabrikaten sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen,</li> <li>➤ Verschlechterung der Zahlungsmoral - hoher Bestand an Forderungen aus Lieferungen und</li> </ul>

	<p>Leistungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verbesserung der Ertragskraft und Liquidität - Zunahme der liquiden Mittel,</li> <li>➤ Verminderung der Liquidität - Zunahme der geleisteten Anzahlungen.</li> </ul> <p>Es ist zu beachten, dass ein Anstieg des kurzfristigen Vermögens zu einer Zunahme des Finanzierungsbedarfs durch Eigen- und/oder Fremdkapital führt (erhöhte Kapitalbindung) und letztendlich eine Verringerung der Rentabilität mit sich bringen kann.</p>
<p>Langfristige Forderungen in % an Gesamtforderungen</p>	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Langfristige Forderungen} * 100}{\text{Forderungen} + \text{Ausleihungen}}</math>. Durch die Trennung der Forderungen in einen langfristigen und kurzfristigen Bereich soll eine verbesserte Darstellung der strukturellen Liquidität gewährleistet werden. In der Regel wird der überwiegende Teil der Forderungen kurzfristigen Charakter aufweisen, was ja auch durch den Ausweis im Umlaufvermögen dokumentiert wird (siehe „Kurzfristige Forderungen in % an Gesamtforderungen“).</p>
<p>Latente Steuern im Konzern, §§ 274, 306 HGB</p>	<p>Die Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss basiert im Handelsrecht auf zwei gesetzlichen Vorschriften, und zwar §§ 274 und 306 HGB.</p> <p>Die Steuerbilanz ist der Ausgangspunkt für die Ermittlung des tatsächlichen Steueraufwands. Die Ursache für den Ansatz latenter Steuern liegt in bestehenden Diskrepanzen zwischen dem Handelsrecht und dem Steuerrecht. Diese haben sich mit der Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit im Rahmen des BilMoG weiter erhöht. Bedingt durch unterschiedliche Bilanzierungsregeln sowie die unterschiedliche Nutzung von Wahlrechten, kann die Steuerbilanz vom Jahresabschluss bzw. vom Konzernabschluss abweichen. Latente Steuern können auf mehreren Ebenen entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ latente Steuern aus dem Jahresabschluss (HB I),</li> <li>➤ latente Steuern aus der Aufstellung der HB II,</li> <li>➤ latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen.</li> </ul>

	<p>Seit dem BilMoG beruht die Ermittlung latenter Steuern auf dem Temporary-Konzept. Dieses Konzept, welches ebenfalls dem Ansatz latenter Steuern nach IFRS zugrunde liegt, basiert auf temporären Differenzen in den Bilanzansätzen. Es wird grundsätzlich jeder Vermögensgegenstand bzw. jede Schuld in der Handelsbilanz mit dem nach den steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Wertansatz in der Steuerbilanz verglichen.</p> <p>Dabei zeigen aktive latente Steuern eine zeitlich befristete Steuerforderung und passive latente Steuern eine zeitlich befristete Steuerverbindlichkeit des Konzerns. Die bilanzorientierte Betrachtungsweise zielt darauf ab, einen richtigen Ausweis der Steuererstattungsansprüche und -verbindlichkeiten, also der Vermögensgegenstände und Schulden mit steuerlichem Bezug, zum Bilanzstichtag zu erreichen.</p>
Liquidität 1. Grades	<p>Kennzahl. Die kurzfristig verfügbaren Barmittel (z. B. Kasse, Bankguthaben) werden ins Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten gesetzt. Berechnung: <math>\frac{\text{Liquide Mittel} * 100}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}</math>.</p> <p>Dabei sind die liquiden Mittel aus der Bilanz abzulesen. Kurzfristige Verbindlichkeiten sind alle Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter einem Jahr. Ein Wert von 100% besagt, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten vollständig durch Barmittel (= liquide Mittel 1. Ordnung) abgedeckt sind. Die Kennzahl wird auch Barliquidität genannt.</p>
Liquidität 2. Grades	<p>Kennzahl. Bei der Berechnung werden zusätzlich zu den Barmitteln (siehe Liquidität 1. Grades) auch die kurzfristigen Forderungen einbezogen. Berechnung: <math>\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) * 100}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}</math>. Die Summe von Barmitteln (Liquide Mittel 1. Ordnung) und kurzfristigen Forderungen wird bisweilen als kurzfristiges Umlaufvermögen oder liquide Mittel 2. Ordnung bezeichnet. Die Kennzahl selbst wird auch einzugsbedingte Liquidität genannt.</p>
Liquidität 3. Grades	<p>Kennzahl. Noch breiter wird die Kennzahl mit der Liquidität 3 gefasst, die durch Einrechnung der Vorräte quasi das gesamte Umlaufvermögen umfasst. Der Wert erlaubt Rückschlüsse auf die</p>

	<p>langfristige Zahlungsfähigkeit. Sie wird auch als umsatzbedingte Liquidität bezeichnet. Berechnung:</p> $\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Vorräte}) * 100}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$
Liquiditätsgrad	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Wertpapiere} + \text{kurzfristige Forderungen}) * 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}</math>.</p> <p>Die Kennzahl drückt aus, wie viel Prozent der im Nenner angeführten Zahlungsverpflichtungen durch liquide Mittel bzw. im Schuldentilgungszeitraum liquidierbare Mittel gedeckt sind. Liegt der Kennzahlenwert über 100%, kann eine ausreichende Liquidität angenommen werden. Es ist zu beachten, dass zwischen dem Liquiditätsstatus am Bilanzstichtag und der Liquiditätslage an einem beliebigen Stichtag eines Abrechnungszeitraumes kein kausaler Zusammenhang besteht. Zu beachten ist, dass diese Liquiditätskennzahl in ihrer Aussagekraft vor allem darunter leidet, dass nicht erkennbar wird, welche Kreditreserven bei Banken und Lieferanten das Unternehmen noch besitzt. Gerade diese Daten sind für die Gesamtbeurteilung der Liquidität eines Unternehmens von Bedeutung. Siehe auch Liquidität 1. Grades.</p>
Materialaufwandsquote	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Materialaufwand} * 100}{\text{Gesamtleistung}}</math>.</p> <p>Anteil des in der GuV ausgewiesenen Materialaufwands (beim Umsatzkostenverfahren nur im Anhang des Jahresabschlusses) gemessen an der Gesamtleistung in %. Geeignet zum Zeitvergleich.</p>
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	Siehe Größenklassen.
Netto-Geldvermögen	Die Kennzahl ist ähnlich dem Working Capital zu interpretieren, berücksichtigt jedoch nicht die hinsichtlich der Bewertung manipulierbaren Vorräte. Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten bleiben außer Betracht. Berechnung:

	<p>Liquide Mittel und Wertpapiere des Umlaufvermögens  + Forderungen  - Steuerrückstellungen  - sonstige Rückstellungen  - kurzfristige Verbindlichkeiten  - <u>erhaltene Anzahlungen</u>  = Netto-Geldvermögen</p>
Netto-Umlaufvermögen	<p>Berechnung:  Umlaufvermögen (ohne liquide Mittel)  + Rechnungsabgrenzungsposten  - Rückstellungen  - <u>Verbindlichkeiten ohne Bankverbindlichkeiten</u>  = Netto-Umlaufvermögen</p> <p>Geeignet für den zeitlichen Vergleich. Zeigt die bereinigte Summe der kurzfristigen Vermögens-  teile am Bilanzstichtag.</p>
Neubewertungsmethode, § 301 Abs. 1 HGB	<p>Konzernabschluss. Kapitalkonsolidierung. Im Rahmen der Erstkonsolidierung einer Beteiligung muss eine Aufrechnung des Beteiligungsbuchwerts gegen das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens erfolgen. Zur Ermittlung des Eigenkapitals bietet das HGB seit 2010 nur noch die Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 HGB). Die Buchwertmethode wurde im Rahmen des BilMoG für Neuzugänge gestrichen (§ 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F.). Sie darf für Altfälle beibehalten werden.</p> <p>Bei der Neubewertungsmethode sind die in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des einzubeziehenden Unternehmens mit dem Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt anzusetzen. Übersteigt der Beteiligungsbuchwert das konsolidierungspflichtige Eigenkapital, ergibt sich ein aktiver Unterschieds-</p>

	<p>betrag. Dieser wird als Geschäfts- oder Firmenwert in der Konzernbilanz (Aktivseite) ausgewiesen (§ 301 Abs. 3 HGB). Ist der Beteiligungsbuchwert geringer als das anteilige Eigenkapital (passiver Unterschiedsbetrag), so ist der Differenzbetrag als Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung in der Konzernbilanz auf der Passivseite auszuweisen (siehe Geschäfts- oder Firmenwert im Konzern).</p> <p>In den Folgeperioden (Folgekonsolidierung) werden die aufgedeckten stillen Reserven planmäßig abgeschrieben. Ein ausgewiesener Geschäfts- oder Firmenwert ist in den Folgejahren über die geplante Nutzungsdauer (§ 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. § 246 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 309 Abs. 1 HGB) abzuschreiben.</p> <p>Hält das Mutterunternehmen weniger als 100% der Anteile am Tochterunternehmen, müssen nach § 307 Abs. 1 HGB die Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital des Tochterunternehmens gesondert in einem Posten (Anteile anderer Gesellschafter) ausgewiesen werden. Dieser enthält auch die auf die Minderheitsgesellschafter entfallenden aufgelösten stillen Reserven.</p>
Neutrale Aufwendungen	<p>Aufwendungen, die nicht aus dem Leistungsverbrauch für den eigentlichen Betriebszweck erwachsen. Zu diesen neutralen Aufwendungen gehören betriebs-, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen.</p> <p>Betriebsfremde Aufwendungen sind z. B. größere Verluste aus Wertpapierverkäufen oder Schenkungen. Sie stellen zwar eine Ausgabe dar, sie dienen aber nicht der Erstellung von betrieblichen Leistungen.</p> <p>Periodenfremde Aufwendungen dienen zwar dem Unternehmenszweck, sie gehören jedoch nicht in das Geschäftsjahr, über das im Abschluss berichtet wird. Sie betreffen vergangene Geschäftsjahre.</p> <p>Außerordentliche Aufwendungen entstehen aus dem Geschäftszweck, fallen jedoch üblicherweise nicht an. So etwa Reparaturarbeiten nach einem Brand in einer Produktionsanlage. Würden sie in der „normalen“ Aufwandsrechnung berücksichtigt, entstünde ein verzerrtes Bild der</p>



	Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens.
Offenlegungspflichten	Siehe Größenklassen
Organschaft (steuerliche), §§ 14 - 19 KStG, § 2 Abs. 2 UStG, § 2 Abs. 2 GewStG	<p>Unternehmen werden grundsätzlich unabhängig von ihrer Konzernzugehörigkeit individuell besteuert. Unter bestimmten Bedingungen räumen jedoch das Körperschaftsteuergesetz (§§ 14 bis 19 KStG), das Umsatzsteuergesetz (§ 2 Abs. 2 UStG) und das Gewerbesteuergesetz (§ 2 Abs. 2 GewStG) Ausnahmen ein. Bei Vorliegen einer steuerlichen Organschaft, wird die Steuerlast weiterhin bei den einzelnen Unternehmen (Tochtergesellschaften) ermittelt, dann aber dem Organträger (Muttergesellschaft) zugerechnet. Dies hat die Folge, dass Gewinne und Verluste aus den Steuerlasten sofort miteinander verrechnet werden können.</p> <p>Für die umsatzsteuerliche Organschaft ist ein wirtschaftlicher, finanzieller und organisatorischer Zusammenhang zwischen den die Organschaft bildenden Gesellschaften erforderlich.</p> <p>Die körperschaftsteuerliche Organschaft erfordert seit 2001 nur noch die finanzielle Eingliederung, die in der Regel bei mehr als 50% der Stimmrechte besteht. Zudem muss ein Gewinnabführungsvertrag (durch den i. d. R. schon ein wirtschaftlicher Zusammenhang entsteht) für die Dauer von mindestens 5 Jahren bestehen, und die Geschäftsführung muss ihren Sitz im Inland haben.</p> <p>Seit 2002 besteht bei körperschaftsteuerlicher Organschaft auch eine gewerbsteuerliche Organschaft.</p>
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten, § 250 Abs. 2 HGB	Dies sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die erst in der folgenden Rechnungsperiode Erträge werden (z. B. erhaltener Vorschuss auf Lizenzgebühren). Siehe auch Rechnungsabgrenzungsposten und aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.
Periodenfremde Aufwendungen	Aufwendungen, die nicht zur Rechnungsperiode gehören, in der sie angefallen sind. Siehe Neutrale Aufwendungen.
Personalaufwandsquote	Kennzahl. Berechnung: $\frac{\text{Personalaufwand} * 100}{\text{Gesamtleistung}}$ . Anteil des in der GuV ausgewiesenen Personalauf-

	wands (beim Umsatzkostenverfahren nur im Anhang angegeben) gemessen an der Gesamtleistung in %. Geeignet zum Zeitvergleich.
Personengesellschaft	<p>Die Personengesellschaft ist eine Rechtsform des privaten Rechts, bei der sich mindestens zwei Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks zusammenschließen. Bei Personengesellschaften haften die Gesellschafter persönlich (anders Kapitalgesellschaften).</p> <p>Personengesellschaften unterscheiden sich von Kapitalgesellschaften in der Besteuerung wesentlich.</p> <p>Als Personengesellschaften werden die BGB-Gesellschaft, die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) unterschieden. Mischformen wie z. B. die GmbH &amp; Co. KG tragen Züge von Personen- und Kapitalgesellschaften.</p>
Planmäßige Abschreibungen, § 253 Abs. 3 HGB	<p>Bei Vermögensgegenständen deren Nutzungsdauer zeitlich begrenzt ist, sind nach § 253 Abs. 3 HGB planmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Im Steuerrecht werden sie AfA (Absetzungen für Abnutzung) genannt. Planmäßig deutet auf die Verwendung eines Abschreibungsplans hin, der die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach einer den GoB entsprechenden Abschreibungsmethode auf die Dauer der voraussichtlichen Nutzung verteilt. Die handelsrechtliche Abschreibungsmethode ist nach Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit im Rahmen des BilMoG unabhängig von steuerlichen Vorschriften so zu bestimmen, dass der Entwertungsverlauf des Vermögensgegenstands sachgerecht abgebildet wird.</p> <p>Es gibt vier Verfahren der planmäßigen Abschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lineare Abschreibung. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden in gleichen Raten über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands als Aufwand verrechnet.</li> <li>➤ Degressive Abschreibung. In den ersten Nutzungsjahren des Vermögensgegenstands werden höhere Aufwandsbeträge verrechnet als später. Die Abschreibungsraten fallen im Zeitablauf.</li> <li>➤ Progressive Abschreibung. In den ersten Jahren werden geringere Abschreibungsbeträge als</li> </ul>

	<p>Aufwand verrechnet wie in späteren Jahren. Die Abschreibungsraten steigen.</p> <p>➤ Leistungsabschreibung. Anhand von berechneten leistungsabhängigen Abschreibungsquoten oder nach tatsächlicher Inanspruchnahme werden die Abschreibungen ermittelt.</p>
Pooling-of-interest-Methode	Siehe Interessenzusammenführung.
Produktivität pro Beschäftigtem	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Rohertrag}}{\text{Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten}}</math>.</p> <p>Gibt an, welche wirtschaftliche Leistung die Beschäftigten in der Rechnungsperiode unabhängig vom Materialaufwand erbracht haben. Geeignet zum Zeitvergleich.</p>
Prüfungspflichten	Siehe Größenklassen.
PublG	Publizitätsgesetz. Das Gesetz regelt die Rechnungslegung für Unternehmen und Konzerne bestimmter Größe (§ 1 PublG), die nicht Kapitalgesellschaften sind (§ 3 PublG). Durch das Publizitätsgesetz werden unter anderem Offenlegungs- und Konzernabschlusspflichten von Personengesellschaften festgelegt.
Quotenkonsolidierung, § 310 HGB	<p>Konzernabschluss. Die Quotenkonsolidierung wird auf Beteiligungen angewendet, die die Konzernmutter gemeinsam mit anderen, nicht in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen führt (§ 310 HGB). Bei der Konsolidierung werden im ersten Schritt die Vermögensgegenstände und Schulden der Beteiligung nur mit dem Anteil am Stimmrecht in die Summenbilanz aufgenommen. Im zweiten Schritt werden der Beteiligungsbuchwert und das anteilige Eigenkapital gegeneinander aufgerechnet und der Unterschiedsbetrag ausgewiesen. Da dieser Unterschiedsbetrag nur die auf die Konzernmutter entfallenden Anteile enthält, ist der getrennte Ausweis eines Postens „Anteile anderer Gesellschafter“ (wie er bei der Vollkonsolidierung nötig wird, wenn das Unternehmen nicht 100% der Anteile hält) nicht erforderlich.</p> <p>Hinzu kommen die Schulden-, die Zwischenergebnis- sowie die Aufwands- und Ertragskonsolidierung.</p>

<p>Realisationsprinzip, § 252 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz HGB</p>	<p>§ 252 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz HGB: „... Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.“ Danach sind vom Unternehmen bezogene oder selbst hergestellte Güter und Leistungen solange nur mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, bis sie auf einem Markt (d. h. außerhalb des Unternehmens) abgesetzt sind.</p> <p>Bei Konzernabschlüssen nach HGB dürfen Gewinne erst dann berücksichtigt werden, wenn die zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen den abgegrenzten Konsolidierungskreis verlassen haben. Dazu müssen Zwischenergebnisse der konzerninternen Beziehungen eliminiert werden (siehe Konsolidierung).</p>
<p>Rechnungsabgrenzung</p>	<p>Technik der Buchführung, um Ausgaben oder Einnahmen, die nicht dem abgelaufenen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, zeitlich abzugrenzen und damit im „richtigen“ Geschäftsjahr (periodengerecht) auszuweisen.</p>
<p>Rechnungsabgrenzungsposten, § 250 HGB</p>	<p>Rechnungsabgrenzungsposten dienen der zeitlichen Abgrenzung von Ausgaben und Einnahmen, die erst in einer späteren Periode zu Aufwendungen oder Erträgen führen. Siehe aktiver oder passiver Rechnungsabgrenzungsposten.</p>
<p>Rentabilität</p>	<p>Kennzahl. Sie wird im Rahmen der Bilanzanalyse verwendet, in dem eine Erfolgsgröße (Jahresüberschuss, Cashflow) auf eine entsprechende Einflussgröße (Kapital, Umsatz) bezogen wird. Die Gesamtkapitalrentabilität (siehe Gesamtkapitalrentabilität) ist z. B. eine periodenbezogene Maßzahl für die durchschnittliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Gängige Rentabilitätskennziffern sind z. B.:</p> <p>Eigenkapitalrentabilität <math>\frac{\text{Jahresüberschuss} * 100}{\text{Eigenkapital}}</math></p> <p>Umsatzrentabilität (siehe Umsatzrentabilität)</p> <p>Die Rentabilität wird auch zur Wirtschaftlichkeitsbeurteilung von Investitionsalternativen herangezogen, wie beispielsweise im Rahmen der Rentabilitätsvergleichsrechnung.</p>

Return on Investment	Siehe Gesamtkapitalrentabilität.																																																			
ROCE	<p>Kennzahl für die Rendite auf das betrieblich eingesetzte Vermögen. Return on Capital Employed.</p> <p>Berechnet wird der ROCE wie folgt: <math>\frac{\text{EBIT} * 100}{\text{Capital Employed}}</math>. Die Berechnung des Capital Employed erfolgt von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich. Ein Berechnungsbeispiel der Deutschen Bahn Fernverkehr (aus dem Geschäftsbericht 2003):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Ableitung des Capital Employed aus der Bilanz in Mio. €</th> </tr> <tr> <th>DB Fernverkehr</th> <th>2003</th> <th>2002</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände</td> <td>3.200</td> <td>3.267</td> </tr> <tr> <td>Zinslose Darlehen (Infrastrukturfinanzierungsbeiträge des Bundes)</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td><b>Zwischensumme (a)</b></td> <td><b>3.200</b></td> <td><b>3.267</b></td> </tr> <tr> <td>Vorräte</td> <td>41</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>+ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> <td>695</td> <td>297</td> </tr> <tr> <td>- Verbindlichkeiten, soweit nicht zinspflichtig oder zinsloses Darlehen aus der Infrastrukturfinanzierung</td> <td>669</td> <td>715</td> </tr> <tr> <td>+ Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>- Passiver Rechnungsabgrenzungsposten</td> <td>0</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td><b>= Netto-Umlaufvermögen (b)</b></td> <td><b>68</b></td> <td><b>-384</b></td> </tr> <tr> <td><b>Capital Employed (a+b)</b></td> <td><b>3.268</b></td> <td><b>2.883</b></td> </tr> <tr> <th colspan="3">ROCE (Return on Capital Employed) in Mio. €</th> </tr> <tr> <th></th> <th>2003</th> <th>2002</th> </tr> <tr> <td>EBIT</td> <td>-409</td> <td>83</td> </tr> <tr> <td>Capital Employed</td> <td>3.268</td> <td>2.883</td> </tr> <tr> <td><b>ROCE</b></td> <td><b>-12,5%</b></td> <td><b>2,9%</b></td> </tr> </tbody> </table>	Ableitung des Capital Employed aus der Bilanz in Mio. €			DB Fernverkehr	2003	2002	Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	3.200	3.267	Zinslose Darlehen (Infrastrukturfinanzierungsbeiträge des Bundes)	0	0	<b>Zwischensumme (a)</b>	<b>3.200</b>	<b>3.267</b>	Vorräte	41	35	+ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	695	297	- Verbindlichkeiten, soweit nicht zinspflichtig oder zinsloses Darlehen aus der Infrastrukturfinanzierung	669	715	+ Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	1	1	- Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	0	2	<b>= Netto-Umlaufvermögen (b)</b>	<b>68</b>	<b>-384</b>	<b>Capital Employed (a+b)</b>	<b>3.268</b>	<b>2.883</b>	ROCE (Return on Capital Employed) in Mio. €				2003	2002	EBIT	-409	83	Capital Employed	3.268	2.883	<b>ROCE</b>	<b>-12,5%</b>	<b>2,9%</b>
Ableitung des Capital Employed aus der Bilanz in Mio. €																																																				
DB Fernverkehr	2003	2002																																																		
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	3.200	3.267																																																		
Zinslose Darlehen (Infrastrukturfinanzierungsbeiträge des Bundes)	0	0																																																		
<b>Zwischensumme (a)</b>	<b>3.200</b>	<b>3.267</b>																																																		
Vorräte	41	35																																																		
+ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	695	297																																																		
- Verbindlichkeiten, soweit nicht zinspflichtig oder zinsloses Darlehen aus der Infrastrukturfinanzierung	669	715																																																		
+ Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	1	1																																																		
- Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	0	2																																																		
<b>= Netto-Umlaufvermögen (b)</b>	<b>68</b>	<b>-384</b>																																																		
<b>Capital Employed (a+b)</b>	<b>3.268</b>	<b>2.883</b>																																																		
ROCE (Return on Capital Employed) in Mio. €																																																				
	2003	2002																																																		
EBIT	-409	83																																																		
Capital Employed	3.268	2.883																																																		
<b>ROCE</b>	<b>-12,5%</b>	<b>2,9%</b>																																																		
Rohergebnis	Siehe Rohertrag.																																																			
Rohertrag	Berechnung: Gesamtleistung - Materialaufwand. Rohertrag und Rohergebnis haben die gleiche Bedeutung.																																																			
ROI	Return on Investment. Siehe Gesamtkapitalrentabilität.																																																			
Rücklagen, § 272 HGB	Man unterscheidet offene und verdeckte Rücklagen. Offene Rücklagen werden in der Bilanz ausgewiesen. Sie sind Teil des Eigenkapitals und können u. a. durch Zurückbehaltung von Gewinnen																																																			

	<p>(Thesaurierung) gebildet werden. Bei Aktiengesellschaften ist ihre Bildung und Auflösung zum Großteil gesetzlich geregelt. Neben gesetzlichen Rücklagen dürfen auch freie Rücklagen gebildet werden.</p> <p>Verdeckte (oder stille) Rücklagen (Reserven) werden nicht offen ausgewiesen. Sie entstehen durch die Unterbewertung von Vermögensgegenständen und Überbewertung von Schulden.</p>
Rückstellungen, § 249 HGB	<p>Bei Rückstellungen handelt es sich grundsätzlich um Fremdkapital. Man kann unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die zwar dem Grunde nach feststehen, deren Höhe und Fälligkeit jedoch ungewiss sind (z. B. Pensionsrückstellungen, Steuerrückstellungen) und</li> <li>➤ die Aufwandsrückstellungen (z. B. für unterlassene Instandhaltung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt wird, bzw. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden). Für andere Aufwandsrückstellungen besteht seit BilMoG ein Passivierungsverbot.</li> </ul> <p>Für die Bildung einer Rückstellung genügt die Wahrscheinlichkeit einer späteren Inanspruchnahme, wenn die Verursachung der laufenden Rechnungsperiode zuzurechnen ist. Ihre Höhe wird geschätzt und mindert in diesem Umfang den Gewinn der Rechnungsperiode.</p>
Sachanlagenintensität	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Sachanlagevermögen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}</math>. Im Unterschied zur Anlagenintensität werden zur Berechnung der Sachanlagenintensität die Finanzanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände heraus gerechnet.</p>
Schuldenkonsolidierung, § 303 HGB	<p>Konzernabschluss. Gemäß § 303 Abs. 1 HGB sind bei der Erstellung des Konzernabschlusses Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden, wegzulassen. Kommt es bei der Konsolidierung von Forderungen und Verbindlichkeiten zu Aufrechnungsdifferenzen (einer Forderung</p>

	<p>von Unternehmen A steht eine Verbindlichkeit bei B in anderer Höhe gegenüber) werden diese Abweichungen in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ergebniswirksam berücksichtigt. Aufrechnungsdifferenzen können entstehen, wenn z. B. die Forderungen von Konzernunternehmen A gegen Konzernunternehmen B teilweise abgeschrieben wurden, bei Unternehmen B aber noch mit dem Erfüllungsbetrag passiviert sind.</p>
<p>Segmentberichterstattung, § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB</p>	<p>Für die Segmentberichterstattung besteht für Konzernmutterunternehmen nach § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB ein Wahlrecht. In ihr sollen die Geschäftstätigkeiten des Konzerns in mehreren Feldern aufgeteilt und dargestellt werden. Die Aufteilung soll die Transparenz über die Verteilung von Chancen und Risiken der einzelnen Geschäftszweige (oder räumlichen Aktivitäten) des Konzerns erhöhen. Hier sind die Darstellungsform und der -inhalt nicht im HGB selbst, sondern in dem vom DSR erlassenen DRS 3 „Segmentberichterstattung“ erläutert.</p> <p>Die Segmentierung hat anhand der operativen Segmente des Unternehmens zu erfolgen. Diese ergeben sich aus der internen Organisations- und Berichtsstruktur des Unternehmens, wobei unterstellt wird, dass die Strukturierung auf die unterschiedlichen Chancen und Risiken der Aktivitäten des Unternehmens abstellt. Bei Bestehen mehrerer Segmentierungen nebeneinander hat sich die Unternehmensleitung für die Segmentierung zu entscheiden, die die Chancen und die Risikostruktur des Unternehmens am besten widerspiegelt.</p> <p>Ein operatives Segment ist immer dann anzugeben, wenn die Umsatzerlöse mit externen Kunden und anderen Segmenten, das Segmentergebnis oder das Segmentvermögen mindestens jeweils 10% des entsprechenden Gesamtbetrags ausmachen. Die Segmentdaten sind in Übereinstimmung mit den Bilanzansatz- und Bewertungsmethoden in dem zugrunde liegenden Abschluss zu ermitteln. Die für die Segmente ausgewiesenen Vermögens- und Schuldposten sowie die Aufwendungen und Erträge haben miteinander zu korrespondieren. Das Segmentergebnis kann ggf. unter Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten von der Unternehmensleitung definiert werden. Im Segmentbericht ist von den einzelnen Daten auf den korrespondierenden Ausweis des Jahresabschlusses überzuleiten. Den Zahlen des Berichtszeitraums sind die entspre-</p>

	<p>chenden Zahlen der Vorperiode gegenüberzustellen. Im Anhang sind die Merkmale für die Abgrenzung der operativen Segmente und etwaige Zusammenfassungen zu beschreiben. Die Tätigkeiten der anzugebenden Segmente sind zu beschreiben. Entsprechendes gilt für die jedem Segment zuzuordnenden Erzeugnisse. Die Zusammensetzung der geographischen Segmente ist zu erläutern.</p> <p>Anzugeben sind für jedes Segment die Umsatzerlöse, das Segmentergebnis, das Segmentvermögen und die Segmentschulden sowie allgemeine Angaben.</p>
<p>Sonderposten mit Rücklageanteil, § 273 HGB a. F.</p>	<p>Nach den Vorschriften des BilMoG wird dieser Passivposten nach Handelsrecht nicht mehr neu bilanziert (nach Steuerrecht noch zulässig). Es existieren Übergangsvorschriften.</p> <p>Der Posten setzt sich aus unversteuerten Rücklagen und steuerrechtlichen Sonderabschreibungen zusammen.</p>
<p>Sonstige betriebliche Aufwendungen, § 275 HGB</p>	<p>Es handelt sich um einen Sammelposten, der alle Aufwendungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs aufnimmt, für die das gesetzliche Schema keinen gesonderten Posten vorsieht, und die auch freiwillig nicht in einem eigenen Posten gezeigt werden. Sonstige betriebliche Aufwendungen sind vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen, immateriellen Vermögensgegenständen und Finanzanlagen,</li> <li>➤ Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens, ohne Vorräte (insbesondere aus dem Verkauf von Wertpapieren und Ausfälle bei Forderungen),</li> <li>➤ Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit sie den üblichen Rahmen nicht überschreiten (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen),</li> <li>➤ Übrige Aufwendungen (z. B. Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasingraten, Konzessionsaufwendungen, Prüfung und Beratung, Aufwendungen für den Aufsichtsrat, Porto und Telefon, Spenden, Werbung, Versicherungen).</li> </ul>



<p>Sonstige betriebliche Erträge, § 275 HGB</p>	<p>Es handelt sich um einen Sammelposten, der alle Erträge aufnimmt, die nicht gesondert auszuweisen sind. In den Posten gehen unter anderem ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erträge aus nichtbetriebstypischen Geschäften (z. B. Miet- und Pachterträge, Kantineumsätze, Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren des Umlaufvermögens, aus Patent- und Lizenzverträgen - soweit nicht Umsatzerlöse -, Erträge aus der Betriebsunterbrechungsversicherung, Kursgewinne aus Währungsgeschäften),</li> <li>➤ Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens,</li> <li>➤ Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen,</li> <li>➤ Zahlungseingänge auf in früheren Jahren abgeschriebene Forderungen und Erträge aus der Herabsetzung der Wertberichtigung zu Forderungen,</li> <li>➤ Erträge aus öffentlichen Zuschüssen und Zulagen,</li> <li>➤ Kostenerstattungen von Untergesellschaften (Verwaltungskostenumlagen).</li> </ul>
<p>Steuerabgrenzung, §§ 274, 306 HGB</p>	<p>Siehe Latente Steuern im Konzern.</p>
<p>Steuerbilanz</p>	<p>Zur Ermittlung des steuerrechtlichen Gewinns wird eine Steuerbilanz nach steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Die Unterschiede zu den handelsrechtlichen Vorschriften bestehen im Wesentlichen in einer Einschränkung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte durch das Steuerrecht. Die Steuerbilanz baut auf der Handelsbilanz auf. Sie ist der allgemeinen Öffentlichkeit aufgrund des Steuergeheimnisses nicht zugänglich.</p>
<p>Steuerprüfung</p>	<p>Siehe Betriebsprüfung.</p>
<p>Summenbilanz</p>	<p>Konzernabschluss. Bei der Aufstellung der Summenbilanz werden alle Handelsbilanzen II der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen zusammengefasst, indem alle gleichna-</p>

	<p>migen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufaddiert werden. Dabei werden auch die konzerninternen Vorgänge miterfasst. (z. B. Kredite von Konzerngesellschaften untereinander, konzerninterne Umsätze). Diese Geschäftsvorfälle müssen in einem weiteren Schritt heraus gerechnet (konsolidiert) werden, da der Konzernabschluss alle einbezogenen Unternehmen so darstellen soll, als ob diese ein einziges Unternehmen wären (§ 297 Abs. 3 HGB). Die einmal angewendeten Konsolidierungsmethoden sollen beibehalten werden (siehe Konsolidierung).</p>
Tageswert	<p>Bewertungsmaßstab, bei dem Vermögenswerte mit dem Betrag anzusetzen sind, welcher der Summe der finanziellen Mittel entspricht, die zur Wiederbeschaffung eines gleichartigen Vermögenswerts angesetzt werden müssten. Der Tageswert (current cost) entspricht dem Wiederbeschaffungswert.</p>
Tannenbaumprinzip	<p>Siehe Teilkonzernabschluss.</p>
Teilgewinnabführungsvertrag, § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG	<p>Durch einen solchen Vertrag verpflichtet sich eine Gesellschaft, einen Teil ihres Gewinns oder den Gewinn einzelner ihrer Betriebe ganz oder zum Teil an eine andere abzuführen (§ 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Ein solcher Unternehmensvertrag setzt zur Wirksamkeit in der Regel die Zustimmung der Hauptversammlung voraus.</p>
Teilkonzernabschluss	<p>Wenn eine Kapitalgesellschaft nach § 290 HGB oder ein Unternehmen anderer Rechtsform nach § 11 PublG Mutterunternehmen ist, muss es grundsätzlich einen Konzernabschluss erstellen. Das gilt auch dann, wenn es in einem mehrstufigen Konzern seinerseits Tochterunternehmen ist. Damit wäre für jedes Mutterunternehmen in einem mehrstufigen Konzern ein Teilkonzernabschluss zu erstellen. Diese grundsätzliche Pflicht zur Teilkonzernrechnungslegung auf jeder Konzernstufe wird als Tannenbaumprinzip bezeichnet. Jede Konzernstufe deckt mit ihrem Teilkonzernabschluss nur die darunter liegenden Unternehmen und das jeweils berichtende Mutterunternehmen ab.</p> <p>Dieser Pflicht zur Teilkonzernrechnungslegung stehen aber die weitgehenden Befreiungsregelun-</p>

	<p>gen der §§ 291, 292 HGB gegenüber (siehe Konzernabschluss). Wenn der übergeordnete Gesamtkonzernabschluss (die Spitze des Tannenbaums) die dort genannten Bedingungen für eine Befreiung erfüllt, brauchen keine Teilkonzernabschlüsse erstellt werden.</p> <p>Über diese Befreiungsregelungen hinaus gibt es noch größenabhängige Befreiungen (siehe Konzernabschluss).</p>
Testat	Siehe Bestätigungsvermerk.
True and fair view	Angelsächsische Entsprechung der Generalnorm für den Konzernabschluss aus § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB: „Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln.“
Umlaufintensität	<p>Kennzahl. Sie zeigt das Verhältnis von Umlaufvermögen zur Bilanzsumme. Da das Umlaufvermögen kurzfristigen Charakter hat, kann ein Unternehmen mit hoher Umlaufintensität in höherem Umfang mit kurzfristigem Fremdkapital arbeiten wie ein Unternehmen mit niedriger Umlaufintensität. Berechnung: <math>\frac{\text{Umlaufvermögen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}</math>.</p> <p>Je nach Branche wird noch die Vorratsintensität oder die Forderungsintensität berechnet. Unternehmen der Handelsbranche weisen in der Regel eine hohe Umlaufintensität auf.</p>
Umlaufvermögen	Dem Umlaufvermögen sind alle Vermögensgegenstände des Unternehmens zuzurechnen, die eine kurze Bindungsdauer haben und die keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind oder zum Anlagevermögen gehören. Mit kurzfristig bezeichnet man Laufzeiten unter 12 Monaten.
Umsatzbedingte Liquidität	Siehe Liquidität 3. Grades.
Umsatzkostenverfahren, § 275 Abs. 3 HGB	Das Umsatzkostenverfahren ist eine zulässige Form der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ermittlung des Periodenerfolgs. Den Umsatzerlösen einer Periode werden die Aufwendungen, untergliedert nach Funktionsbereichen, gegenübergestellt, die für diese ursächlich waren. Das Jahres-

	ergebnis des Umsatzkostenverfahrens stimmt mit dem des Gesamtkostenverfahrens überein.
Umsatzrentabilität	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Betriebsergebnis} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}</math>.</p> <p>Gibt das Verhältnis des Betriebsergebnisses zum Umsatz an. Geeignet für Zeit-, Unternehmens- und Branchenvergleiche. Je höher die Kennzahl, desto profitabler wirtschaftet das Unternehmen.</p>
Umsatzsteuer	USt. Da die Steuer (auch Mehrwertsteuer genannt) für den Endverbraucher bestimmt ist, ist sie für Unternehmen meist nur ein durchlaufender Posten. Vereinnahmte Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden; bezahlte Umsatzsteuer aus den Eingangsrechnungen des Unternehmens (Vorsteuer) wird vom Finanzamt erstattet.
Unternehmensverträge, §§ 291, 292 AktG	Der § 291 AktG definiert Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge. Andere Unternehmensverträge wie Gewinngemeinschaft, Teilgewinnabführungsvertrag und Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsvertrag werden in § 292 AktG kodifiziert. Das Vorhandensein solcher Verträge zwischen zwei Unternehmen hat u. a. Folgen für die Zugehörigkeit zu einem Konzern und die Berichtspflichten im Jahresabschluss (Abhängigkeitsbericht). Um wirksam zu werden, brauchen Unternehmensverträge die Zustimmung der Hauptversammlung. Der Vorstand hat ausführlich schriftlich über den Vertrag zu berichten, insbesondere hat er auf eventuelle Bewertungsschwierigkeiten hinzuweisen.
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles. Allgemein anerkannte Rechnungslegungsprinzipien der Vereinigten Staaten von Amerika. Neben den IFRS die am weitesten verbreiteten internationalen Rechnungslegungsgrundsätze. Geprägt durch eine hohe Zahl an Einzelregelungen.
Veräußerungswert	Bewertungsmaßstab, nach dem Vermögenswerte zu dem Wert angesetzt werden, zu dem sie zu diesem Zeitpunkt üblicherweise verkauft werden könnten.
Verbrauchsfolgeverfahren,	Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 256 HGB, dass für die Bewertung des Vorratsver-

§ 256 HGB	mögens bestimmte Vereinfachungen (d. h. keine Einzelbewertung) erlaubt. Demnach können z. B. für die Bewertung des Materialverbrauchs und -bestands Durchschnittswerte ermittelt oder bestimmte Annahmen über die Verbrauchsfolge getroffen werden. Bei dem Durchschnittskostenverfahren werden durchschnittliche Anschaffungskosten aus allen Zugängen und dem Anfangsbestand einer Materialart berechnet. Methoden wie Fifo (first in first out) oder Lifo (last in first out) unterstellen eine regelmäßige zeitliche Reihenfolge von Zugang und Verbrauch der Vorräte.
Verbundene Unternehmen, § 271 Abs. 2 HGB	Nach § 271 Abs. 2 HGB sind verbundene Unternehmen solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen in einen Konzernabschluss vollkonsolidiert einzubeziehen sind. Werden sie nicht vollkonsolidiert, gelten sie als Beteiligungen.
Vermögenslage des Konzerns, § 297 Abs. 2 HGB	Eine Konzernbilanz informiert über die Vermögenswerte, Schulden und das Eigenkapital am Abschlussstichtag. Dabei sind die Aktiva und Passiva unsaldiert, das heißt nicht gegeneinander verrechnet, auszuweisen. Aus dieser Darstellung geht das Schuldendeckungspotenzial eines Konzerns hervor. Aus der Differenz der Vermögenswerte und der Schulden ergibt sich das Reinvermögen (Eigenkapital). Hinsichtlich des Vermögens sind darüber hinaus noch Angaben im Konzernanhang und im Konzernlagebericht zu machen. Gibt es nicht bilanzierungspflichtige Sachverhalte, die das Vermögen bzw. die Schulden beeinflussen können, sind hierüber ebenfalls Angaben zu machen.
Verschuldungsgrad	Kennzahl. Berechnung: $\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$  Der Verschuldungsgrad zeigt das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital. Ein Verschuldungsgrad von 2 besagt, dass das Fremdkapital doppelt so hoch wie das Eigenkapital ist, ein Wert von 1, dass das Fremd- und Eigenkapital die gleiche Höhe besitzt und ein Wert kleiner 1, dass das Unternehmen überwiegend durch Eigenkapital finanziert ist.
Vertriebskosten	Zur Kontrolle der Kostenentwicklung und der Erfüllung der Buchführungspflichten wird meist ein Vertriebskostenplan erstellt. Dieser erfasst sämtliche Kosten des Vertriebs. Darunter können z. B.

	folgende Kostenarten fallen: Aufwendungen für Verkäufer und Vertreter, Werbekosten, Versand- und Frachtkosten, Werbeaktivitäten, Marktforschung. Die eindeutige Abgrenzung von Vertriebskosten ist nicht immer einfach.
Vertriebsquote	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Vertriebskosten} * 100}{\text{Umsatzerlöse}}</math>.</p> <p>Sie gibt das Verhältnis der zum Vertrieb der Produkte oder Dienstleistungen aufgewendeten Mittel zu den Umsatzerlösen an. Geeignet für Zeit- und Unternehmensvergleiche. Nur bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens berechenbar.</p>
Verwaltungskosten	Hier werden Kosten gebucht, die für die allgemeine Verwaltung, die kaufmännische Leitung, das Rechnungswesen, die Planung, die Organisation und für Stabsaktivitäten anfallen. Die Definition von Verwaltungskosten ist von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich. Häufig fallen folgende Kosten an: Personal- und Personalnebenkosten, Raumkosten, Kosten für EDV, Rechts- und Beratungskosten und Reisekosten.
Vollkonsolidierung, §§ 300 - 307 HGB	<p>Konzernabschluss. Bei der Vollkonsolidierung werden die Aktiva und Passiva einer Tochtergesellschaft vollständig übernommen. Es sind folgende Schritte durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kapitalkonsolidierung (siehe Kapitalkonsolidierung)</li> <li>➤ Schuldenkonsolidierung (siehe Schuldenkonsolidierung)</li> <li>➤ Zwischenergebniseliminierung (siehe Zwischenergebniseliminierung)</li> <li>➤ Aufwands- und Ertragskonsolidierung (siehe Aufwands- und Ertragskonsolidierung).</li> </ul> <p>Siehe Beispiele zur Konsolidierung im Anhang weiter unten.</p>
Vorräte	Bilanzposition im Umlaufvermögen, in der die bewerteten Bestände der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die unfertigen Erzeugnisse und Leistungen, die fertigen Leistungen und Waren und die geleisteten Anzahlungen zum Bilanzstichtag erfasst werden. Die Wertansätze der Vorräte

	sind unter anderem durch die Anwendung bestimmter Verbrauchsfolgeverfahren und Bewertungswahlrechte bei den Herstellungskosten beeinflussbar.
Vorratsintensität	Kennzahl. Sie setzt die Vorräte am Bilanzstichtag in ein Verhältnis zur Bilanzsumme. Geeignet für Zeit- und Unternehmensvergleiche. Berechnung: $\frac{\text{Vorräte} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$ .
Währungsumrechnung im Konzern	<p>Konzernabschluss. HGB und IFRS schreiben Konzernabschlüsse nach dem Weltabschlussprinzip vor. Danach sollen alle Beteiligungen des Konzerns weltweit einbezogen werden. Die auf ausländische Währungen lautenden Abschlüsse müssen dann in Euro umgerechnet werden, um sie im Abschluss einer deutschen Mutter konsolidieren zu können.</p> <p>Spezielle, die Währungsumrechnung im Konzernabschluss regelnde Vorschriften sind in den §§ 256a und 308a HGB enthalten. Der Gesetzgeber schreibt hier vor, dass Fremdwährungsbeiträge bei Aktiva und Passiva mit Ausnahme des zum historischen Kurs umzurechnenden Eigenkapitals zum Devisenkassamittelkurs und GuV-Posten zum Durchschnittskurs umzurechnen sind. Die Grundlagen für die Umrechnung der in fremder Währung aufgestellten Abschlüsse in Euro sind gemäß § 313 Abs. 1 Nr. 2 HGB im Konzernanhang anzugeben.</p> <p>Die Währungsumrechnung ist innerhalb der IFRS in IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“ geregelt. Diese Umrechnung erfolgt nach der Zeitbezugsmethode.</p>
Wiederbeschaffungswert	Hilfswert zur Ermittlung des Zeitwerts oder des beizulegenden Werts. Er wird am Beschaffungsmarkt ermittelt, indem der Preis gesucht wird, den ein Unternehmen zahlen müsste, um einen verbrauchten Vermögensgegenstand in gleicher Form wiederzubeschaffen. Liegt der Wiederbeschaffungswert unter den (bilanzierten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten stellt er die Wertobergrenze dar, d. h. der Vermögenswert muss im deutschen Handelsrecht auf die Höhe des Wiederbeschaffungswerts abgeschrieben werden.
Working Capital	Berechnung: $\text{Umlaufvermögen} - \text{kurzfristige Verbindlichkeiten} = \text{Working Capital}$ . Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, ob und in welchem Ausmaß das Gebot der fristengerechten Finanzierung

	<p>der Vermögenswerte Beachtung findet. Das Working Capital dient zur Beurteilung der Finanzierung, der Liquidität, der Bonität und des Kreditspielraums. Die zukünftige Liquiditätslage ist um so mehr als gesichert zu betrachten, je höher das Working Capital ist. Zu beachten ist, dass der Wert auch negativ werden kann (eine fristengerechte Finanzierung ist somit nicht gegeben). In diesem Fall kann angenommen werden, dass das Unternehmen wegen der offenbaren Finanzierung von Teilen des Anlagevermögens mit kurzfristig wieder rückzahlbaren Mitteln Finanzierungsschwierigkeiten hat und deshalb Liquiditätsprobleme bekommen kann.</p>
Working Capital in % des Umlaufvermögens	<p>Kennzahl. Berechnung: <math>\frac{\text{Working Capital} * 100}{\text{Umlaufvermögen (ohne langfr. gebundenes Vermögen)}}</math>.</p> <p>Diese Kennzahl sagt aus, wie viel Prozent des kurzfristigen Vermögens mit Working Capital finanziert sind. Je höher der Kennzahlenwert ist, desto besser ist die Beurteilung der Finanzierung und der Liquidität.</p>
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz.
Zeitwert	Stichtagswert bilanzieller Vermögens- und Schuldenpositionen. Zur Ermittlung des Zeitwerts bedarf es der Konkretisierung durch z. B. Wiederbeschaffungswert, Marktwert, Ertragswert.
Zwischenergebniseliminierung, § 304 HGB	<p>Mit der Zwischenergebniseliminierung wird sichergestellt, dass die Vermögensgegenstände zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus Sicht des Konzerns angesetzt werden. Entsteht durch einen konzerninternen Umsatz im Jahresabschluss eines Konzernunternehmens ein positiver Erfolgsbeitrag, so weist das verkaufende Unternehmen aus Konzernsicht einen unrealisierten Erfolg aus und das kaufende Unternehmen einen um den Erfolgsbeitrag zu hohen Bestandwert. Bei Verkäufen mit Verlust gilt dies analog. Positive und negative Erfolgsbeiträge, die durch Geschäfte konzerninterner Unternehmen erzielt wurden, sind nach § 304 HGB aus dem Konzernabschluss zu eliminieren.</p> <p>Siehe auch Zwischengewinn und -verlust.</p>



Zwischengewinn, § 304 HGB	Konzernabschluss. Der Zwischengewinn ist die Differenz zwischen höherem Wertansatz in der Bilanz des Jahresabschlusses und den Konzernanschaffungs- oder -herstellungskosten.
Zwischenverlust, § 304 HGB	Konzernabschluss. Der Zwischenverlust ist die Differenz zwischen Konzernanschaffungs- oder -herstellungskosten und einem niedrigerem Wertansatz in der Bilanz des Jahresabschlusses.

## **Anhang**

### **Beispiele zur Konsolidierung**

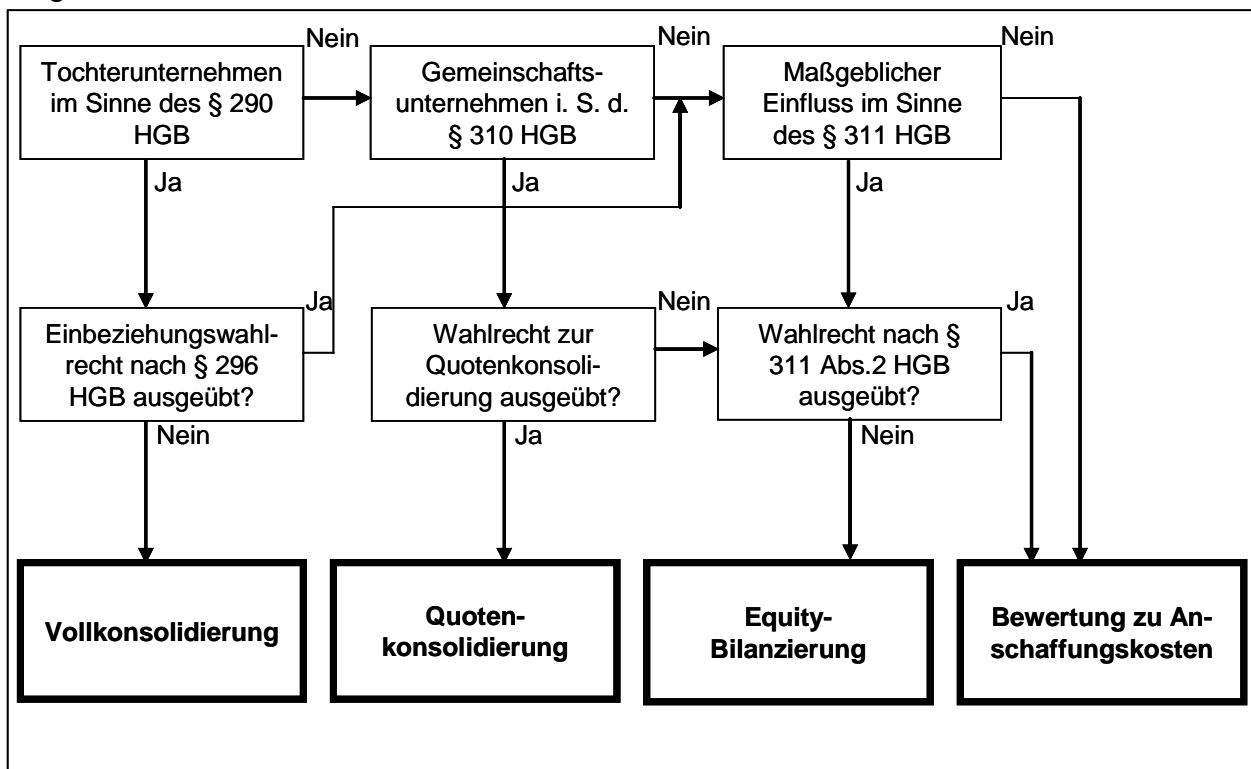
## Inhaltsangabe

1	Einleitung	76
2	Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode	77
2.1	<i>Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode</i>	80
2.1.1	Erstkonsolidierung bei Beteiligungsquote von 100%	80
2.1.2	Erstkonsolidierung bei Beteiligungsquote von 75%	82
2.2	<i>Folgekonsolidierung nach der Neubewertungsmethode</i>	84
2.2.1	Folgekonsolidierung bei Beteiligungsquote von 100%	84
2.2.2	Folgekonsolidierung bei Beteiligungsquote von 75%	87
3	Quotenkonsolidierung	89
3.1	<i>Quotale Erstkonsolidierung</i>	90
3.2	<i>Quotale Folgekonsolidierung</i>	91
4	Equity-Methode	93
4.1	<i>Erstkonsolidierung bei Anwendung der Buchwertmethode</i>	94
4.2	<i>Folgekonsolidierung bei Anwendung der Buchwertmethode</i>	96
5	Literatur	98

## 1 Einleitung

Im Folgenden wird die Vollkonsolidierung an Beispielen bei Anwendung der Neubewertungsmethode erläutert. Abschließend werden die Quotenkonsolidierung und das Verfahren der Equity-Methode aufgezeigt.

Die Auswahl der Konsolidierungsmethode ist abhängig von der Fähigkeit des Mutterunternehmens Einfluss auf Entscheidungen im Tochterunternehmen zu nehmen. Folgende Übersicht fasst die Entscheidungskriterien zur Auswahl der Konsolidierungsmethode zusammen.



Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 120.

Abbildung 1: Formen der Einbeziehung von Unternehmen in den Konzernabschluss

Im Rahmen der Erstkonsolidierung einer Beteiligung muss eine Aufrechnung des Beteiligungsbuchwertes gegen das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens erfolgen. Zur Ermittlung des Eigenkapitals bietet das HGB die Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Das in § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. (alte Fassung) enthaltene Wahlrecht zur alternativen Kapitalkonsolidierung nach der Buchwertmethode wurde durch das BilMoG aufgehoben.

Die Buchwertmethode darf gemäß Art. 66 Abs. 3 EGHGB für Tochterunternehmen, die vor dem 1. Januar 2010 erstmals konsolidiert wurden, beibehalten werden. Sie ist damit für die Konzernrechnungslegung in Deutschland weiterhin relevant.

Die nachfolgenden Beispiele wurden entnommen aus Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 173 ff.

## **2 Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode**

Bei der Neubewertungsmethode sind die in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des einzubeziehenden Unternehmens mit dem Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt anzusetzen. Übersteigt der Beteiligungsbuchwert das konsolidierungspflichtige Eigenkapital, ergibt sich ein aktiver Unterschiedsbetrag. Dieser wird als Geschäfts- oder Firmenwert in der Konzernbilanz (Aktivseite) ausgewiesen (§ 301 Abs. 3 HGB). Ist der Beteiligungsbuchwert geringer als das anteilige Eigenkapital (passiver Unterschiedsbetrag), so ist der Differenzbetrag als Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung in der Konzernbilanz auf der Passivseite auszuweisen.

In den Folgeperioden (Folgekonsolidierung) werden die aufgedeckten stillen Reserven planmäßig abgeschrieben. Ein ausgewiesener Geschäfts- oder Firmenwert ist in den Folgejahren über die geplante Nutzungsdauer (§ 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. § 246 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 309 Abs. 1 HGB) abzuschreiben.

Für den Fall, dass das Mutterunternehmen einen geringeren Preis als den Zeitwert des Eigenkapitals zahlte, kann es zwei unterschiedliche Ursachen geben. Entweder es war ein Glückskauf (lucky buy) oder die Konzernmutter erwartet für die kommenden Jahre einen Nutzenabfluss. In letzterem Fall entsteht ein so genannter negativer Goodwill (oder kurz: Badwill). Ein Badwill darf gemäß § 309 Abs. 2 Nr. 1 HGB nur ergebniswirksam aufgelöst werden, wenn die erwartete schlechte Entwicklung tatsächlich eintritt. Beim lucky buy darf die ergebniswirksame Auflösung nur erfolgen, wenn am Abschlussstichtag feststeht, dass er einem realisierten Gewinn entspricht (§ 309 Abs. 2 Nr. 2 HGB).

Bei der Neubewertungsmethode werden bei der Erstellung der Handelsbilanz II oder vor der Erstellung der Summenbilanz die in der Bilanz des zu konsolidierenden Tochterunternehmens vorhandenen stillen Reserven aufgedeckt. Das Ausmaß der Aufdeckung von stillen Reserven ist nicht durch die Höhe des Beteiligungsbuchwerts (Anschaffungswert) nach oben begrenzt. Ein nicht durch Neubewertung aufzufangender aktiver Unterschiedsbetrag erscheint als Geschäfts- oder Firmenwert in der Konzernbilanz.

Die Grundlage für die Beispiele der Erstkonsolidierung in der Periode  $t = 0$  für den Fall einer 100%igen Beteiligung des Mutterunternehmens (MU) am Tochterunternehmen (TU) bildet das folgende Ausgangsbeispiel:

Zeitpunkt $t = 0$ Alle Zahlenangaben in GE	MU	TU	
	HB II	HB II	stR/stL in $t = 0$
<b>Aktiva</b>			
GoF			
Sonstiges AV	400	300	40
Anteile an verb. Unt.	600		
UV	300	500	20
Verbleibender UB			
Summe Aktiva	1.300	800	
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	500	400	
Sonstige Passiva	800	400	20
Summe Passiva	1.300	800	
<b>Legende</b>			
AV	= Anlagevermögen	MU	= Mutterunternehmen
Anteile an verb. Unt.	= Anteile an verbundenen Unternehmen	stL	= Stille Lasten
EK	= Eigenkapital	stR	= Stille Reserven
GE	= Geldeinheiten	TU	= Tochterunternehmen
GoF	= Geschäfts- oder Firmenwert	UB	= Unterschiedsbetrag
HB II	= Handelsbilanz II	UV	= Umlaufvermögen

Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 185.

Abbildung 2: Ausgangsbeispiel für die Kapitalkonsolidierung in  $t = 0$

Bei dem TU sind stille Reserven im sonstigen Anlagevermögen in Höhe von 40 GE und im Umlaufvermögen von 20 GE sowie in den sonstigen Passiva stille Lasten in Höhe von 20 GE vorhanden.

Die folgende Abbildung zeigt das Beispiel für die Folgekonsolidierung in der Periode  $t = 1$  im Fall einer 100%igen Beteiligung des MU am TU:

Zeitpunkt $t = 1$ Alle Zahlenangaben in GE	MU	TU	
	HB II	HB II	stR/stL in $t = 0$
<b>Aktiva</b>			
GoF			
Sonstiges AV	400	300	40
Anteile an verb. Unt.	600		
UV	300	500	20
Verbleibender UB			
Summe Aktiva	1.300	800	
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital			
- Sonst. EK	500	400	
- Gewinn	60	80	
Sonstige Passiva	740	320	20
Summe Passiva	1.300	800	
<b>Legende</b>	vgl. Abbildung 2		

Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 186.

Abbildung 3: Ausgangsbeispiel für die Kapitalkonsolidierung in  $t = 1$

Auf der Aktivseite der Bilanzen von MU und TU haben sich die unterstellten Werte aus  $t = 0$  nicht geändert. Für das sonstige Anlagevermögen wird jeweils angenommen, dass in Höhe der Abschreibungen neue Vermögensgegenstände beschafft wurden, und für das Umlaufvermögen, dass der Wert der abgegangenen Vermögensgegenstände dem der zugegangenen Vermögensgegenstände entspricht. Die Passivseite der betrachteten Unternehmen hat sich dadurch geändert, dass für die erste Periode beim MU ein Gewinn von 60 GE und beim TU ein Gewinn von 80 GE entstanden ist und hier jetzt gesondert ausgewiesen wird. Die sonstigen Passiva haben sich jeweils in Höhe des Gewinns gemindert.

## 2.1 Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode

### 2.1.1 Erstkonsolidierung bei Beteiligungsquote von 100%

Ausgehend von der Datensituation im Ausgangsbeispiel  $t = 0$  zeigt die Abbildung die Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode.

Zeitpunkt $t = 0$ Alle Zahlenangaben in GE	MU	TU			SB	Konsolidierungsspalte		KB
	HB II	HB II	stR/stL in $t = 0$	HB III NBM		Soll	Ha- ben	
<b>Aktiva</b>								
GoF						160		160
Sonstiges AV	400	300	40	340	740			740
Anteile an verb. Unt.	600				600		600	
UV	300	500	20	520	820			820
Verbleibender UB						160	160	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.300</b>	<b>800</b>		<b>860</b>	<b>2.160</b>			<b>1.720</b>
<b>Passiva</b>								
Eigenkapital	500	400	40	440	940	440		500
Sonstige Passiva	800	400	20	420	1.220			1.220
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.300</b>	<b>800</b>		<b>860</b>	<b>2.160</b>	<b>760</b>	<b>760</b>	<b>1.720</b>
<b>Legende</b>								
AV	=	Anlagevermögen		MU	=	Mutterunternehmen		
Anteile an verb. Unt.	=	Anteile an verbundenen Unternehmen		NBM	=	Neubewertungsmethode		
EK	=	Eigenkapital		SB	=	Summenbilanz		
GE	=	Geldeinheiten		stL	=	Stille Lasten		
GoF	=	Geschäfts- oder Firmenwert		stR	=	Stille Reserven		
HB II	=	Handelsbilanz II		TU	=	Tochterunternehmen		
HB III	=	Handelsbilanz III		UB	=	Unterschiedsbetrag		
KB	=	Konzernbilanz		UV	=	Umlaufvermögen		

Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 187.

Abbildung 4: Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode bei einer Beteiligungsquote von 100%

Bei der Neubewertungsmethode werden zunächst die stillen Reserven und stillen Lasten als Differenz zwischen den Zeit- und Buchwerten gesondert oder in einer Handelsbilanz III (HB III) aufgedeckt. Die HB III weist also die Vermögensgegenstände und Schulden des TU zu Zeitwerten zum Erstkonsolidierungszeitpunkt  $t = 0$  und nicht – wie die HB II – zu Buchwerten aus. Stille Reserven und stille Lasten wirken sich dadurch in voller Höhe auf das Eigenkapital des TU aus, das um die Summe der aufgedeckten Einzeldifferenzen korrigiert und damit Neubewertet wird.



	Stille Reserven im sonstigen AV	40 GE
+	Stille Reserven im UV	+ 20 GE
-	Stille Lasten bei den sonstigen Passiva	- 20 GE
=	Summe der stillen Reserven und Lasten	40 GE
+	Bilanzielles Eigenkapital des TU	+ 400 GE
=	Neubewertetes Eigenkapital des TU	440 GE

Die Spalte SB zeigt dann die Summenbilanz, die durch zeilenweise Addition der Spalten MU HB II und TU HB III gewonnen wird. Aus der Summenbilanz wird durch die in der Konsolidierungsspalte angegebenen Konsolidierungsbuchungen die Konzernbilanz KB ermittelt.

Das Neubewertete Eigenkapital des TU wird dabei mit dem Beteiligungsbuchwert in der HB II des MU verrechnet.

	Buchwert der Beteiligung	600 GE
-	Anteiliges Neubewertetes Eigenkapital des TU (440 GE * 100%)	- 440 GE
=	Verbleibender Unterschiedsbetrag	160 GE

Der Buchungssatz lautet somit:

Verbleibender Unterschiedsbetrag	160 GE			
Eigenkapital	440 GE	an	Anteile an verbundenen Unternehmen	600 GE

Da es sich im Beispiel um einen aktiven Unterschiedsbetrag handelt, ist dieser als Geschäfts- oder Firmenwert auf der Aktivseite der Konzernbilanz auszuweisen und dementsprechend mit folgender Buchung umzugliedern:

Geschäfts- oder Firmenwert	160 GE	an	Verbleibender Unterschiedsbetrag	160 GE
----------------------------	--------	----	----------------------------------	--------

## 2.1.2 Erstkonsolidierung bei Beteiligungsquote von 75%

Im folgenden Beispiel wird jetzt angenommen, dass das TU nicht wie im vorherigen Beispiel zu 100%, sondern nur zu 75% im Besitz des Mutterunternehmens steht. Im Vergleich zum Beispiel einer 100%igen Beteiligung wird von einem proportional zur Beteiligungsquote sinkenden Kaufpreis ausgegangen. Der neue Kaufpreis beträgt somit 450 GE ( $600 \text{ GE} \cdot 75\%$ ). Die sonstigen Passiva werden entsprechend gemindert. Alle übrigen Daten bleiben unverändert. Für das Beispiel mit einer Beteiligungsquote von 75% ergibt sich dann für die Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode die folgende Übersicht:

Zeitpunkt t = 0 Alle Zahlenangaben in GE	MU	TU			SB	Konsolidierungsspalte		KB
	HB II	HB II	stR/stL in t = 0	HB III NBM		Soll	Ha- ben	
<b>Aktiva</b>								
GoF						120		120
Sonstiges AV	400	300	40	340	740		450	740
Anteile an verb. Unt.	450				450			
UV	300	500	20	520	820			820
Verbleibender UB						120	120	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.150</b>	<b>800</b>		<b>860</b>	<b>2.010</b>			<b>1.680</b>
<b>Passiva</b>								
Eigenkapital - Sonst. EK	500	400	40	440	940	330		500
- Anteile a. Gesell.						110	110	
Sonstige Passiva	650	400	20	420	1.070			1.070
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.150</b>	<b>800</b>		<b>860</b>	<b>2.010</b>	<b>680</b>	<b>680</b>	<b>1.680</b>
<b>Legende</b>								
AV	=	Anlagevermögen			MU	=	Mutterunternehmen	
Anteile an verb. Unt.	=	Anteile an verbundenen Unternehmen			NBM	=	Neubewertungsmethode	
Anteile a. Gesell.	=	Anteile anderer Gesell- schafter			SB	=	Summenbilanz	
EK	=	Eigenkapital			stL	=	Stille Lasten	
GE	=	Geldeinheiten			stR	=	Stille Reserven	
GoF	=	Geschäfts- oder Firmen- wert			TU	=	Tochterunternehmen	
HB II	=	Handelsbilanz II			UB	=	Unterschiedsbetrag	
HB III	=	Handelsbilanz III			UV	=	Umlaufvermögen	
KB	=	Konzernbilanz						

Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 191.

Abbildung 5: Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode bei einer Beteiligungsquote von 75%

Der erste Schritt bei der Erstkonsolidierung gemäß der Neubewertungsmethode ist bei einer Beteiligungsquote von weniger als 100% (hier: 75%) nicht von der Erstkonsolidierung bei einer Beteiligungsquote von 100% zu unterscheiden, denn die stillen

Reserven und stillen Lasten sind unabhängig von der Beteiligungsquote vollständig aufzudecken.

	Stille Reserven im sonstigen AV	40 GE
+	Stille Reserven im UV	+ 20 GE
-	Stille Lasten bei den sonstigen Passiva	- 20 GE
=	Summe der stillen Reserven und Lasten	40 GE
+	Bilanzielles Eigenkapital des TU	+ 400 GE
=	Neubewertetes Eigenkapital des TU	440 GE

Erst nachdem die stillen Reserven und stillen Lasten aufgedeckt wurden, wird das Neubewertete Eigenkapital unter Berücksichtigung der Beteiligungsquote mit dem Beteiligungsbuchwert verglichen. Für unseren Beispielkonzern berechnet sich der Verbleibende Unterschiedsbetrag wie folgt:

	Buchwert der Beteiligung	450 GE
-	Anteiliges Neubewertetes Eigenkapital des TU (440 GE * 75%)	- 330 GE
=	Verbleibender Unterschiedsbetrag	120 GE

Der Buchungssatz lautet somit:

Verbleibender Unterschiedsbetrag	120 GE			
Eigenkapital	330 GE	an	Anteile an verbundenen Unternehmen	450 GE

Da es sich im Beispiel um einen aktiven Unterschiedsbetrag handelt, ist dieser als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen und dementsprechend mit folgender Buchung umzugliedern:

Geschäfts- oder Firmenwert	120 GE	an	Verbleibender Unterschiedsbetrag	120 GE
----------------------------	--------	----	----------------------------------	--------

Für die Anteile am Eigenkapital von TU, die nicht zu 100% im Besitz von Konzernunternehmen sind, ist ein Ausgleichsposten für „Anteile anderer Gesellschafter“ zu bilden. Der Posten „Anteile anderer Gesellschafter“ ist gemäß § 307 Abs. 1 HGB in der Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen. Dieser Posten berechnet sich als Produkt des entsprechenden Beteiligungsprozentsatzes mit dem Neubewerteten Eigenkapital, da die anderen Gesellschafter an den aufgedeckten stillen Reserven und stillen Lasten rechnerisch beteiligt sind.

Anteile anderer Gesellschafter	=	Beteiligungsquote der Minderheitsgesellschafter * Neubewertetes Eigenkapital des TU
	=	25% * 440 GE
	=	110 GE

Der dazugehörige Buchungssatz lautet:

Sonstiges Eigenkapital	110 GE	an	Anteile anderer Gesellschafter	110 GE
------------------------	--------	----	--------------------------------	--------

## 2.2 Folgekonsolidierung nach der Neubewertungsmethode

Die Verrechnung von Beteiligungsbuchwert und anteiligem Eigenkapital wird in den Folgejahren auf der Datenbasis des ersten Jahres der Zugehörigkeit des TU zum Konsolidierungskreis (Erstkonsolidierung) lediglich wiederholt. Veränderungen der Kapitalkonsolidierung in Folgejahren ergeben sich daher nur bei Änderungen der Beteiligungshöhe bzw. bei Änderungen des gezeichneten Kapitals des TU. Die bei der Erstkonsolidierung durch die Aufdeckung von stillen Reserven und stillen Lasten ermittelten Werte der Vermögensgegenstände und Schulden und ein verbleibender Unterschiedsbetrag sind in den Folgejahren fortzuführen. Für die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden im Konzernabschluss ergeben sich dabei die gleichen Wertentwicklungen wie in den HB II. Die bei der Erstkonsolidierung vorgenommenen Korrekturen teilen das Schicksal des jeweiligen Postens in der HB II. Beispielsweise sind bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die prozentualen Abschreibungen bei den Posten im Konzernabschluss unter Einbeziehung der aufgelösten stillen Reserven und stillen Lasten vorzunehmen. Hierbei sind die konzerneinheitlichen Abschreibungsmethoden zugrunde zu legen. Besonderen Einfluss auf die Folgekonsolidierung hat auch die Behandlung eines bei der Erstkonsolidierung entstandenen aktiven Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung.

Die erfolgswirksamen Wertänderungen schlagen über das Konzernergebnis auf das Konzerneigenkapital durch, das entsprechend zu korrigieren ist. Dabei sind bei TU, an denen auch Konzernaußenstehende beteiligt sind, die Ergebniswirkungen in den Konzernanteil und in den auf die Konzernaußenstehenden entfallenden Anteil aufzuteilen und somit entsprechend der Höhe der Beteiligung dem konzerneigenen Eigenkapital und dem Posten „Anteile anderer Gesellschafter“ zuzurechnen.

### 2.2.1 Folgekonsolidierung bei Beteiligungsquote von 100%

Für die folgende Periode  $t = 1$  wird die Datensituation aus dem Ausgangsbeispiel in  $t = 0$  unterstellt. Darüber hinaus wird angenommen, dass die stillen Reserven im sonstigen Anlagevermögen des TU Vermögensgegenständen zuzuordnen sind, die linear abgeschrieben werden und deren Restlaufzeit noch fünf Jahre beträgt (somit der Abschreibungszeitraum der stillen Reserven ebenfalls fünf Jahre). Die stillen Reserven im Umlaufvermögen sind erhalten geblieben, was z. B. bei einer Bewertung der Vorräte mit der Lifo-Methode bei steigenden Preisen der Fall sein kann. Hingegen wurden die stillen Lasten bei den sonstigen Passiva realisiert; das könnte z. B. durch den Verbrauch einer zu niedrig bemessenen Rückstellung geschehen sein.

Für den Geschäfts- oder Firmenwert gilt im Beispiel eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren.

Bei der Folgekonsolidierung nach der Neubewertungsmethode bei einer Beteiligungsquote von 100% ist wie folgt vorzugehen:

Zeitpunkt t = 1 Alle Zahlenangaben in GE	MU	TU		SB	Konsolidierungsspalte		KB
	HB II	HB II	stR/stL in t = 0		Soll	Ha- ben	
<b>Aktiva</b>							
GoF					160	<b>32</b>	128
Sonstiges AV	400	300	40	740		<b>8</b>	732
Anteile an verb. Unt.	600			600		600	
UV	300	500	20	820			820
Verbleibender UB					160	160	
Summe Aktiva	1.300	800		2.160			1.680
<b>Passiva</b>							
Eigenkapital							
- Sonst. EK	500	400	40	940	440		500
- Gewinn	60	80		140	<b>20</b>		120
Sonstige Passiva	740	320	20	1.080	<b>20</b>		1.060
Summe Passiva	1.300	800		2.160	800	800	1.680
<b>Legende</b>							
AV	=	Anlagevermögen	NBM	=	Neubewertungsmethode		
Anteile an verb. Unt.	=	Anteile an verbundenen Unternehmen	SB	=	Summenbilanz		
EK	=	Eigenkapital	stL	=	Stille Lasten		
GE	=	Geldeinheiten	stR	=	Stille Reserven		
GoF	=	Geschäfts- oder Firmenwert	TU	=	Tochterunternehmen		
HB II	=	Handelsbilanz II	UB	=	Unterschiedsbetrag		
KB	=	Konzernbilanz	UV	=	Umlaufvermögen		
MU	=	Mutterunternehmen					

Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 195.

Abbildung 6: Folgekonsolidierung nach der Neubewertungsmethode bei einer Beteiligungsquote von 100%

Der Buchungssätze der Erstkonsolidierung werden wiederholt. Hinzu kommt die erfolgswirksame Buchung, die die folgenden Wertänderungen erfasst:

GoF: Durch den Abschreibungszeitraum von fünf Jahren vermindert sich der GoF um 20%, d. h. der GoF wird um 32 GE/Jahr abgeschrieben (= 160 GE/5 Jahre).

Sonstiges AV: Die stillen Reserven im sonstigen Anlagevermögen werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugehörigen Vermögensgegenstände linear abgeschrieben. Die Abschreibung beträgt 8 GE/Jahr (= 40 GE/5 Jahre).

Sonst. Passiva: Die stillen Lasten bei den sonstigen Passiva werden durch Begleichung der Verpflichtung realisiert. In der Jahresbilanz des TU haben aufgrund der zu niedrig dotierten Rückstellung zusätzliche Aufwendungen den Jahresüberschuss gemindert. In der Konzernbilanz ist dagegen bei der Erstkonsolidierung Vorsorge durch die Berücksichtigung der stillen Lasten bei den sonstigen Passiva getroffen worden. Das Konzernergebnis wird bei der Folgekonsolidierung durch das Zurückdrehen der zusätzlichen Aufwendungen im Jahresabschluss verbessert. Der Konzerngewinn erhöht sich um 20 GE.

Der Konzerngewinn verändert sich um  $-32 \text{ GE} - 8 \text{ GE} + 20 \text{ GE} = -20 \text{ GE}$ . Der Buchungssatz lautet somit:

Gewinn	20 GE			
Sonstige Passiva	20 GE	an	Geschäfts- oder Firmenwert	32 GE
			Sonstiges Anlagevermögen	8 GE

## 2.2.2 Folgekonsolidierung bei Beteiligungsquote von 75%

Für die Folgekonsolidierung nach der Neubewertungsmethode ergibt sich bei einer Beteiligungsquote von 75% folgende Übersicht:

Zeitpunkt t = 1 Alle Zahlenangaben in GE	MU		TU		SB	Konsolidierungsspalte		KB
	HB II	HB II	stR/stL in t = 0	Soll		Ha- ben		
<b>Aktiva</b>								
GoF						120	<b>24</b>	96
Sonstiges AV	400	300	40	740			<b>6</b>	732
Anteile an verb. Unt.	450			450			<b>2</b>	
UV	300	500	20	820		450		820
Verbleibender UB						120	120	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.150</b>	<b>800</b>		<b>2.010</b>				<b>1.648</b>
<b>Passiva</b>								
Eigenkapital								
- Sonst. EK	500	400	40	940		330		500
- Gewinn	60	80		140		<b>110</b>		
- Anteile a. Gesell.						<b>20</b>		105
Sonstige Passiva	590	320	20	930		<b>15</b>	<b>130</b>	133
						<b>5</b>	<b>3</b>	
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.150</b>	<b>800</b>		<b>2.010</b>		<b>735</b>	<b>735</b>	<b>1.648</b>
<b>Legende</b>								
AV	=	Anlagevermögen	MU	=	Mutterunternehmen			
Anteile an verb. Unt.	=	Anteile an verbundenen Unternehmen	NBM	=	Neubewertungsmethode			
Anteile a. Gesell.	=	Anteile anderer Gesellschafter	SB	=	Summenbilanz			
EK	=	Eigenkapital	stL	=	Stille Lasten			
GE	=	Geldeinheiten	stR	=	Stille Reserven			
GoF	=	Geschäfts- oder Firmenwert	TU	=	Tochterunternehmen			
HB II	=	Handelsbilanz II	UB	=	Unterschiedsbetrag			
KB	=	Konzernbilanz	UV	=	Umlaufvermögen			

Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 197.

Abbildung 7: Folgekonsolidierung nach der Neubewertungsmethode bei einer Beteiligungsquote von 75%

Zu berücksichtigen ist, dass den konzernaußenstehenden Minderheitsgesellschaftern nicht nur ihr Anteil von 25% des neubewerteten Eigenkapitals des TU (440 GE), sondern auch 25% des beim TU entstandenen Gewinns von 80 GE zustehen, also  $80 \text{ GE} \cdot 25\% = 20 \text{ GE}$ . Der Buchungssatz lautet bei der Folgekonsolidierung bei einer Beteiligungsquote von 75% also:

Sonstiges Eigenkapital	110 GE			
Gewinn	20 GE	an	Anteile anderer Gesellschafter	130 GE

Hinzu kommen zwei weitere Buchungssätze, die die folgenden Wertänderungen erfassen:

- GoF:** Durch den Abschreibungszeitraum von fünf Jahren vermindert sich der GoF um 20%, d. h. der GoF wird um 24 GE/Jahr abgeschrieben (= 120 GE/5 Jahre). Die Beteiligungsquote ist nicht zu berücksichtigen, da Konzernaußenstehende am GoF nicht beteiligt sind.
- Sonstiges AV:** Die stillen Reserven im sonstigen Anlagevermögen werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugehörigen Vermögensgegenstände linear abgeschrieben. Die Abschreibung beträgt 8 GE/Jahr (= 40 GE/5 Jahre). Die Abschreibungen werden entsprechend der Beteiligungsquote auf die Mehrheitsgesellschafter und auf die Minderheitsgesellschafter verteilt, also 6 GE (8 GE \* 75%) auf die Mehrheitsgesellschafter und 2 GE (8 GE \* 25%) auf die Minderheitsgesellschafter.
- Sonst. Passiva:** Die stillen Lasten bei den sonstigen Passiva werden durch Begleichung der Verpflichtung realisiert. In der Jahresbilanz des TU haben aufgrund der zu niedrig dotierten Rückstellung zusätzliche Aufwendungen den Jahresüberschuss gemindert. In der Konzernbilanz ist dagegen bei der Erstkonsolidierung Vorsorge durch die Berücksichtigung der stillen Lasten bei den sonstigen Passiva getroffen worden. Das Konzernergebnis wird bei der Folgekonsolidierung durch das Zurückdrehen der zusätzlichen Aufwendungen im Jahresabschluss verbessert. Der Konzerngewinn wird entsprechend der Beteiligungsquote auf die Mehrheitsgesellschafter und auf die Minderheitsgesellschafter verteilt, also 15 GE (20 GE \* 75%) auf die Mehrheitsgesellschafter und 5 GE (20 GE \* 25%) auf die Minderheitsgesellschafter.

Die vollen Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert und die anteiligen Abschreibungen auf die stillen Reserven im sonstigen Anlagevermögen sowie die anteiligen bei den sonstigen Passiva realisierten stillen Lasten sind für die Mehrheitsgesellschafter erfolgswirksam zu Lasten des Konzerngewinns zu buchen. Der Konzerngewinn verändert sich um  $-24 \text{ GE} - 6 \text{ GE} + 15 \text{ GE} = -15 \text{ GE}$ . Der Buchungssatz lautet somit:



Gewinn	15 GE			
Sonstige Passiva	15 GE	an	Geschäfts- oder Firmenwert	24 GE
			Sonstiges Anlagevermögen	6 GE

Für die Minderheitsgesellschafter sind die anteiligen Abschreibungen auf die stillen Reserven im sonstigen Anlagevermögen sowie die anteiligen bei den sonstigen Passiva realisierten stillen Lasten zu Gunsten des Postens „Anteile anderer Gesellschafter“ zu buchen, d. h. der Posten „Anteile anderer Gesellschafter“ erhöht sich im Beispiel um  $5 \text{ GE} - 2 \text{ GE} = 3 \text{ GE}$ . Der Buchungssatz lautet somit:

Sonstige Passiva	5 GE	an	Sonstiges Anlagevermögen	2 GE
			Anteile anderer Gesellschafter	3 GE

### 3 Quotenkonsolidierung

Die Quotenkonsolidierung wird auf Beteiligungen angewendet, die die Konzernmutter gemeinsam mit anderen, nicht in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen führt (§ 310 HGB). Bei der Konsolidierung werden im ersten Schritt die Vermögensgegenstände und Schulden der Beteiligung nur mit dem Anteil am Stimmrecht in die Summenbilanz aufgenommen. Im zweiten Schritt werden der Beteiligungsbuchwert und das anteilige Eigenkapital gegeneinander aufgerechnet und der Unterschiedsbetrag ausgewiesen. Da dieser Unterschiedsbetrag nur die auf die Konzernmutter entfallenden Anteile enthält, ist der getrennte Ausweis eines Postens „Anteile anderer Gesellschafter“ (wie er bei der Vollkonsolidierung nötig wird, wenn das Unternehmen nicht 100% der Anteile hält) nicht erforderlich.

Das folgende Beispiel verdeutlicht die quotale Kapitalkonsolidierung. Damit ein Vergleich der Quotenkonsolidierung mit der Vollkonsolidierung möglich ist, werden die Zahlen der oben eingeführten Beispiele zur Kapitalkonsolidierung bei einer Vollkonsolidierung wieder verwendet. Die quotale Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Neubewertungsmethode. Dabei werden die anteiligen stillen Reserven und Lasten, die auf das den Konzernabschluss aufstellende Gesellschafterunternehmen entfallen, in einer zusätzlich zu erstellenden HB III aufgedeckt. Die Summenbilanz enthält demzufolge bereits die anteiligen Neubewerteten Posten. Erst nach der Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten wird das Neubewertete Eigenkapital des Gemeinschaftsunternehmens mit dem Beteiligungsbuchwert des Gesellschafterunternehmens verglichen. Die verbleibende Differenz wird als Unterschiedsbetrag behandelt.

Dem Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass das den Konzernabschluss aufstellende Gesellschafterunternehmen zu insgesamt 25% am Gemeinschaftsunterneh-

men beteiligt ist. Vermögensgegenstände, Schulden und das Eigenkapital des Gemeinschaftsunternehmens werden daher in der Summenbilanz nur anteilig zu 25% erfasst. Auch die stillen Reserven beim Anlage- und Umlaufvermögen und die stillen Lasten bei den sonstigen Passiva werden lediglich in Höhe des Konzernanteils von 25% aufgedeckt.

### 3.1 Quotale Erstkonsolidierung

Zeitpunkt t = 0 Alle Zahlenangaben in GE	GesU	GU			SB	Konsolidierungsspalte		KB
	HB II	HB II	Zeitwerte 100%	HB III 25%		Soll	Ha- ben	
<b>Aktiva</b>								
GoF						40		40
Sonstiges AV	400	300	340	85	485		150	485
Beteiligung	150				150			
UV	300	500	520	130	430			430
Verbleibender UB						40	40	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>850</b>	<b>800</b>		<b>215</b>	<b>1.065</b>			<b>955</b>
<b>Passiva</b>								
Eigenkapital	500	400	440	110	610	110		500
Sonstige Passiva	350	400	420	105	455			455
<b>Summe Passiva</b>	<b>850</b>	<b>800</b>		<b>215</b>	<b>1.065</b>	<b>190</b>	<b>190</b>	<b>955</b>
<b>Legende</b>								
AV	=	Anlagevermögen						
EK	=	Eigenkapital			HB III	=	Handelsbilanz III	
GE	=	Geldeinheiten			KB	=	Konzernbilanz	
GesU	=	Gesellschafterunternehmen			SB	=	Summenbilanz	
GoF	=	Geschäfts- oder Firmenwert			UV	=	Umlaufvermögen	
GU	=	Gemeinschaftsunternehmen			UB	=	Unterschiedsbetrag	
HB II	=	Handelsbilanz II						

Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 322.

Abbildung 8: Quotale Erstkonsolidierung eines Gemeinschaftsunternehmens nach der Neubewertungsmethode bei einer Beteiligungsquote von 25%

Bei der quotalen Kapitalkonsolidierung ist in einem ersten Teilschritt die Beteiligung des GesU (150 GE) mit dem anteiligen bilanziellen Eigenkapital des GU zu verrechnen. Die verbleibende Differenz (40 GE) wird als verbleibender Unterschiedsbetrag mit folgendem Buchungssatz erfasst:

Verbleibender Unterschiedsbetrag	40 GE			
Eigenkapital	110 GE	an	Beteiligung	150 GE

Im zweiten Teilschritt wird der Unterschiedsbetrag als Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung auf der Aktivseite der Konzernbilanz mit folgender Buchung ausgewiesen:

Geschäfts- oder Firmenwert	40 GE	an	Verbleibender Unterschiedsbetrag	40 GE
----------------------------	-------	----	----------------------------------	-------

Das Beispiel verdeutlicht, dass die Höhe des Eigenkapitals bei der Quotenkonsolidierung der Höhe des Konzerneigenkapitals bei Vollkonsolidierung ohne Berücksichtigung der Anteile anderer Gesellschafter entspricht. Da die Vermögensgegenstände und Schulden bei der Quotenkonsolidierung nur anteilig in den Konzernabschluss einbezogen und stille Reserven sowie stille Lasten nur entsprechend dem Konzernanteil aufgedeckt werden, ist die Bilanzsumme geringer als bei der Vollkonsolidierung. Entsprechend ist die Eigenkapitalquote höher als bei der Vollkonsolidierung.

### 3.2 Quotale Folgekonsolidierung

Für die Folgekonsolidierung wird wiederum die gleiche Datensituation wie im Beispiel der Vollkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode unterstellt. Beim sonstigen Anlagevermögen wird angenommen, dass in Höhe der Abschreibungen neue Vermögensgegenstände beschafft wurden, der Wert der Abgänge im Umlaufvermögen entspricht den Zugängen. Beim GesU ist ein Gewinn von 60 GE und beim GU von 80 GE entstanden. Die sonstigen Passiva haben sich jeweils in Höhe des Gewinns gemindert. Die stillen Reserven im sonstigen Vermögen des GU sind Vermögensgegenständen zuzuordnen, die linear über eine Restlaufzeit von fünf Jahren abgeschrieben werden. Die stillen Reserven im Umlaufvermögen bleiben erhalten. Die stillen Lasten in den sonstigen Passiva wurden realisiert. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird im Beispiel über seine Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben.

Zeitpunkt t = 1 Alle Zahlenangaben in GE	GesU	GU			SB	Konsolidierungsspalte		KB
	HB II	HB II	Zeit- werte 100%	HB III 25%		Soll	Ha- ben	
<b>Aktiva</b>								
GoF						40	<b>8</b>	32
Sonstiges AV	400	300	340	85	485		<b>2</b>	483
Beteiligung	150				150		150	
UV	300	500	520	130	430			430
Verbleibender UB						40	40	
Summe Aktiva	850	800		215	1.065			945
<b>Passiva</b>								
Eigenkapital								
- Sonst. EK	500	400	440	110	610	110		500
- Gewinn	60	80		20	80	<b>5</b>		75
Sonstige Passiva	290	320	340	85	375	<b>5</b>		370
Summe Passiva	850	800		215	1.065	200	200	945
<b>Legende</b>								
AV	=	Anlagevermögen						
EK	=	Eigenkapital			HB III	=	Handelsbilanz III	
GE	=	Geldeinheiten			KB	=	Konzernbilanz	
GesU	=	Gesellschafterunternehmen			SB	=	Summenbilanz	
GoF	=	Geschäfts- oder Firmenwert			UV	=	Umlaufvermögen	
GU	=	Gemeinschaftsunternehmen			UB	=	Unterschiedsbetrag	
HB II	=	Handelsbilanz II						

Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 324.

Abbildung 9: Quotale Folgekonsolidierung eines Gemeinschaftsunternehmens nach der Neubewertungsmethode bei einer Beteiligungsquote von 25%

Der Buchungssätze der Erstkonsolidierung werden wiederholt. Hinzu kommt die erfolgswirksame Buchung, die die folgenden Wertänderungen erfasst:

GoF: Durch den Abschreibungszeitraum von fünf Jahren vermindert sich der GoF um 20%, d. h. der GoF wird um 8 GE/Jahr abgeschrieben (= 40 GE/5 Jahre).

Sonstiges AV: Die stillen Reserven im sonstigen Anlagevermögen werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugehörigen Vermögensgegenstände linear abgeschrieben. Die Abschreibung beträgt 2 GE/Jahr (= 10 GE/5 Jahre).

Sonst. Passiva: Die stillen Lasten bei den sonstigen Passiva werden durch Begleichung der Verpflichtung realisiert. Der Konzerngewinn erhöht sich um 5 GE.

Der Konzerngewinn verändert sich um  $-8 \text{ GE} - 2 \text{ GE} + 5 \text{ GE} = -5 \text{ GE}$ . Der Buchungssatz lautet somit:

Gewinn	5 GE			
Sonstige Passiva	5 GE	an	Geschäfts- oder Firmenwert	8 GE
			Sonstiges Anlagevermögen	2 GE

#### 4 Equity-Methode

Wird von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss (entspricht laut Gesetz einem Stimmrechtsanteil 20%, § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB) auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem das Unternehmen nach § 271 Abs. 1 HGB (assoziiertes Unternehmen) beteiligt ist, ausgeübt, so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Diese assoziierten Unternehmen bzw. Gemeinschaftsunternehmen, bei denen nicht vom Wahlrecht des § 310 HGB Gebrauch gemacht wird, werden nach der Equity-Methode ausgewiesen. Hierbei werden die Aktiv- und Passivpositionen des assoziierten Unternehmens nicht in die Konzernbilanz übernommen. Der Buchwert der Beteiligung orientiert sich am anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens und kann nach dem Ansatz zu Anschaffungskosten der Beteiligung bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode in späteren Jahren auch darüber hinaus gehen. Der Unterschiedsbetrag ist in den folgenden Geschäftsjahren entsprechend den anteiligen Eigenkapitalveränderungen zu erhöhen (oder zu vermindern) und auszuweisen. Der Equity-Wert wird nach der Buchwertmethode ermittelt. Die nach § 312 Abs. 1 Nr. 2 HGB a. F. alternativ anzuwendende Kapitalanteilmethode wurde durch das BilMoG abgeschafft.

Die Vorgehensweise der Equity-Methode verdeutlicht das bereits aus der Voll- und Quotenkonsolidierung genutzte Beispiel. Dabei ist ein Beteiligungsunternehmen (BU) mit 25% an einem typisch assoziierten Unternehmen (AU) beteiligt.

Die wesentlichen Daten des Beispiels für die Darstellung der Buchwertmethode bei der Equity-Methode sind:

Anschaffungskosten des BU an dem AU (hier gleich dem Buchwert der Beteiligung)	150 GE
Bilanzielles Eigenkapital des AU	400 GE
Anteiliges bilanzielles Eigenkapital des AU (400 GE * 25%)	100 GE
Anteilig stille Reserven des AU	
- im sonstigen Anlagevermögen (40 GE * 25%)	10 GE
- im Umlaufvermögen (20 GE * 25%)	5 GE
Anteilig stille Lasten des AU	
- in den sonstigen Passiva (20 GE * 25%)	5 GE
Nutzungsdauer des sonstigen Anlagevermögens	5 Jahre
Abschreibungsdauer des GoF	5 Jahre

#### 4.1 Erstkonsolidierung bei Anwendung der Buchwertmethode

Im ersten Jahr der Anwendung der Equity-Methode wird die Beteiligung als „Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ in Höhe des Buchwerts der Beteiligung aus der Bilanz des beteiligten Unternehmens in den Konzernabschluss übernommen. Die folgende Übersicht zeigt die resultierende Konzernbilanz nach dem bekannten Schema. Dabei wurden die Spalten der Summenbilanz und die Konsolidierungsspalte frei gelassen. Sie sind technisch nicht erforderlich, da der Equity-Wert regelmäßig auf dem Wert des Vorjahres und nicht auf dem Wert des ersten Jahres der Berücksichtigung der Beteiligung im Konzernabschluss aufsetzt.

Zeitpunkt t = 0	BU	AU		SB	Konsolidierungsspalte		KB
	HB II	HB II	Zeitwert		Soll	Ha-ben	
<b>Aktiva</b>							
Sonstiges AV	400	300	340				400
Beteiligung an ass. Unternehmen	150						150
UV	300	500	520				300
Summe Aktiva	850	800					850
<b>Passiva</b>							
Eigenkapital	500	400					500
Sonstige Passiva	350	400	420				350
Summe Passiva	850	800					850
<b>Legende</b>							
AV	=	Anlagevermögen		HB II	=	Handelsbilanz II	
AU	=	Assoziiertes Unternehmen		KB	=	Konzernbilanz	
Beteiligung an ass. Unternehmen	=	Beteiligung an assoziierten Unternehmen		SB	=	Summenbilanz	
BU	=	Beteiligungsunternehmen		UV	=	Umlaufvermögen	
GE	=	Geldeinheiten					

Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 349.

Abbildung 10: Erstmögliche Anwendung der Equity-Methode bei einer Beteiligungsquote von 25%

Zusätzlich wird der Beteiligungsbuchwert mit dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens verglichen.

	Beteiligung an AU	
=	Beteiligungsbuchwert beim BU	
=	Equity-Wert	150 GE
-	Anteilig bilanzielles EK des AU (400 GE * 25%)	- 100 GE
=	Unterschiedsbetrag	50 GE

Der Unterschiedsbetrag von 50 GE enthält sowohl die anteiligen stillen Reserven in Höhe von 15 GE (25% von (40 GE + 20 GE)), die anteiligen stillen Lasten in Höhe von 5 GE (25% von 20 GE) als auch den eigentlichen Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von 40 GE (= 50 GE – 15 GE + 5 GE). Diese Komponenten des Unterschiedsbetrags sind in der Konzernbuchführung getrennt zu erfassen und ihrem Charakter entsprechend fortzuführen. Im Konzernabschluss sind die einzelnen Komponenten indes nicht unmittelbar ersichtlich. Gemäß § 312 Abs. 1 Satz 2 HGB sind lediglich der Unterschiedsbetrag in Höhe von 50 GE und der Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von 40 GE im Konzernanhang anzugeben.

## 4.2 Folgekonsolidierung bei Anwendung der Buchwertmethode

In den Folgejahren ist der Wert der Beteiligung entsprechend der Eigenkapitalentwicklung des AU und der Entwicklung der Komponenten des Unterschiedsbetrags fortzuschreiben.

Auf der Aktivseite der Bilanzen von BU und AU haben sich die unterstellten Werte nicht geändert. Für das sonstige Anlagevermögen wird angenommen, dass in Höhe der Abschreibungen neue Vermögensgegenstände beschafft wurden, und für das Umlaufvermögen, dass der Wert der abgegangenen Vermögensgegenstände dem Wert der zugegangenen Vermögensgegenstände entspricht. Die Passivseite der betrachteten Unternehmen hat sich dadurch geändert, dass für die erste Periode beim BU ein Gewinn von 60 GE und beim AU von 80 GE entstanden ist. Die sonstigen Passiva haben sich jeweils in Höhe des Gewinns vermindert. Die stillen Reserven im sonstigen Vermögen des AU sind Vermögensgegenständen zuzuordnen, die linear über eine Restlaufzeit von fünf Jahren abgeschrieben werden. Die stillen Reserven im Umlaufvermögen bleiben erhalten. Die stillen Lasten in den sonstigen Passiva wurden realisiert. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird im Beispiel über seine Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben.

Die Fortschreibung des Werts der Beteiligung sieht dann wie folgt aus:

	Wert der Beteiligung am AU in $t = 0$	150 GE
+	Anteiliger Erfolg des AU ( $80 \text{ GE} * 25\%$ )	+ 20 GE
-	Vom Konzern erhaltene Dividende	- 0 GE
-	Abschreibung auf anteilige stille Reserven im sonstigen AV ( $10 \text{ GE}/5 \text{ Jahre}$ )	- 2 GE
-	Abschreibung auf Geschäfts- oder Firmenwert ( $40 \text{ GE}/5 \text{ Jahre}$ )	- 8 GE
+	Anteilig realisierte stille Lasten in den sonstigen Passiva ( $20 \text{ GE} * 25\%$ )	+ 5 GE
=	Wert der Beteiligung am AU in $t = 1$	165 GE



Dies schlägt sich auf die Konzernbilanz in der Folgeperiode wie folgt nieder:

Zeitpunkt t = 1	BU	AU	SB	Konsolidierungsspalte		KB
	HB II	HB II		Soll	Haben	
<b>Aktiva</b>						
Sonstiges AV	400	300				400
Beteiligung an ass. Unternehmen	150					165
UV	300	500				300
<b>Summe Aktiva</b>	<b>850</b>	<b>800</b>				<b>865</b>
<b>Passiva</b>						
Eigenkapital						
- Sonstiges EK	500	400				500
- Gewinn	60	80				75
Sonstige Passiva	290	320				290
<b>Summe Passiva</b>	<b>850</b>	<b>800</b>				<b>865</b>
<b>Legende</b>						
AV	=	Anlagevermögen	HB II	=	Handelsbilanz II	
AU	=	Assoziiertes Unternehmen	KB	=	Konzernbilanz	
Beteiligung an ass. Unternehmen	=	Beteiligung an assoziierten Unternehmen	SB	=	Summenbilanz	
BU	=	Beteiligungsunternehmen	UV	=	Umlaufvermögen	
GE	=	Geldeinheiten				

Quelle: Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011, S. 351.

Abbildung 11: Anwendung der Equity-Methode bei einer Beteiligungsquote von 25% im Folgejahr

## 5 Literatur

Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Konzernbilanzen. 9. Auflage Düsseldorf, IDW Verlag GmbH, 2011.

Küting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 12. Auflage Stuttgart, Schäffer Poeschel Verlag, 2010.

Schildbach, Thomas: Der Konzernabschluss nach HGB, IFRS und US-GAAP, 7. Auflage München/Wien, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2008.